

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + Refrain from automated querying Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

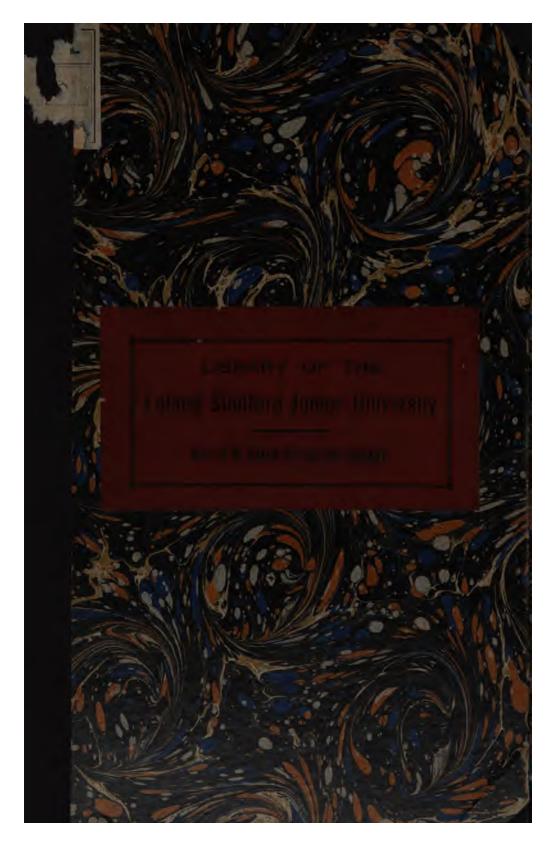
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + Beibehaltung von Google-Markenelementen Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter http://books.google.com/durchsuchen.



The Gopkins Library
presented to the

Celand Stanford Iunior University
by Timothy Gopkins.

HE 4759 166 RZ



Das Rechtsverhältniß

zwijch en

Staat und Commune

in ber

Wiener Tramway-Frage.



Das Rechtsverhältnik

zwischen

Staat und Commune

in ber

Miener Tramway-Frage.

Bon einem Juriften.



Wien 1885. Berlag von Carl Konegen.



Drud von Griebrich Jasper in Bien.

Borwort.

er Reiz der Actualität, mit welchem die wissen= schaftliche Bearbeitung einer brennenden Tagesfrage ausgestattet ist, birgt für den Bearbeiter eine doppelte Gefahr in sich: eine subjective und eine objective. Eine subjective, indem die gefährliche Versuchung an ihn herantritt, in einer Frage, in welcher die Rechts= momente mit volkswirthschaftlichen und politischen Gesichtspunkten in unleidlicher Weise verquickt wurden, und welche -- »von der Parteien Haß und Gunst entstellt« — zu einem Schiboleth politischer oder localer Barteien geworden ist — in einer solchen Frage diesen Stimmungen und Einflüssen des Tages eine Einwirkung auf seine Arbeit zu gestatten, welchen sie entrückt wäre, wenn es sich um die akademische Erörterung einer Schulfrage handelte. Diefer subjectiven Gefahr glaube ich glücklich entronnen zu sein. Ich habe die Wahrheit sine ira et studio gesucht, Niemandem zu Liebe, Niemandem zum Verdrusse. Ob ich mein Ziel erreicht, mögen die Berufenen untersuchen. Ich begnüge mich mit dem Bewußtsein der redlichen Absicht.

Die objective Gefahr, welche meiner bescheidenen Studie droht, liegt in der Voreingenommenheit der Leser, welche mit dem Bunsche und in der vorgefaßten Meinung nach dem Buche greifen, in demselben eine Rüstkammer von Argumenten für ihre längst gefaßte und vom Parteistandpunkte beeinflußte Anschauung zu sinden, und welche das Buch enttäuscht bei Seite legen, wenn sie sich in ihren Erwartungen betrogen sinden. Dieser Gefahr vorzubengen, lag außer dem Bereiche meiner Macht, und ich wäre nicht untröstlich, wenn mir der Beisall solcher Leser versagt bliebe.

Glücklich dagegen würde ich mich schätzen, wenn die unbefangene Aritik in meiner Studie einen bescheis denen Beitrag zur Lösung einer Frage erblicken sollte, welche nur auf dem Boden des Rechtes zur Zufriedensheit aller Theile ausgetragen werden kann.

Wien, im März 1885.

Der Berfasser.

evor wir an die Lösung der concreten Frage, die uns beschäftigt, der »Wiener Tramwah=Frage«, wie wir sie kurz nennen wollen, gehen, erscheint es nothwendig, die allgemeinen Rechtsgrundsäße klarzustellen, welche für dieselbe von entscheidendem Gewichte sind. Es ist dies um so unerläßlicher, als es ja überhaupt die vornehmste Aufgabe jeder ernsten wissenschaftlichen Thätigkeit ist, in dem Einzelnen das Allgemeine, in der speciellen Erscheinung den dieselbe beherrschensden, allgemeinen Grundgedanken zu suchen und zu sinden.

I.

In erster Linie ist die rechtsiche Natur der Gemeindes straßen zu bestimmen. Diese Frage ist eine einsache, weil uns das Geset über dieselbe klaren und deutlichen Aufschluß gibt, Im Anschlusse an den § 287 a. b. G. B., der jene Sachen »die allen Mitgliedern des Staates nur zum Gebrauche versstattet werden, als Landstraßen, Ströme, Seehäfen und Meeresuser, allgemeines oder öffentliches Gut, dassienige aber, »was zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse bestimmt ist, als das Münze oder Poste und andere Regalien, Kammergüter, Berge und Salzwerke, Steuern und Zölle

Staatsgut« nennt — sagt der § 288 a. b. G. B.: »Auf gleiche Weise machen die Sachen, welche nach der Landesversassung zum Gebrauche eines jeden Mitgliedes der Gemeinde dienen, das Gemeindegut, diejenigen aber, deren Einkünfte zur Bestreitung der Gemeindeauslagen bestimmt sind, das Gemeinde vermögen aus«.

Schon eine oberflächliche Betrachtung diefes lettgenannten Paragraphen zeigt uns, daß berfelbe Eintheilungsgrund, nach welchem die im § 287 bezeichneten Sachen in öffentliches Gut und Staatsvermögen geschieden werben, auch für die Gintheilung der Gemeindesachen in Gemeindegut und Gemeinde= vermögen maßgebend ift. Bu diefem Schlusse weist uns schon ber Eingang dieses Paragraphen (auf diese Weise«), der nichts als eine Folgerung aus dem ersten Baragraphen, eine finngemäße Anwendung der im § 287 aufgestellten Grund= fate auf die im § 288 bezeichneten Sachen barftellt. Rubem subsumirt aber der § 287 Landstraßen als Sachen, die allen Mitaliedern des Staates zum Gebrauche überlaffen find, unter ben Begriff des öffentlichen Gutes und es fallen somit Ge= meindestraßen, nachdem die begrifflichen Merkmale des öffentlichen und des Gemeindegutes — abgesehen von dem größeren, beziehungsweisekleineren Rreise der Gebrauchsberechtig= ten ') - dieselben sind, als Sachen, die zum Gebrauche eines jeden Mitgliedes der Gemeinde dienen, unter den Begriff des Bemeinbegutes.

¹⁾ Reller, Borlefungen, 2, Aufl. 1866, § 48 a. G.

Das Westgalizische Gesethuch,2) aus welchem die bezogenen Paragraphe ins bürgerliche Gesethuch fast wörtlich herübergenommen sind, befinirt: »Sachen, welche Gemeinden ge= hören, stehen in zweifachem Verhältnisse; einige bavon, als Rirchen, öffentliche Bläte, Brunnen, Bache, Beiben, Balbungen, Wege bienen zum Gebrauche eines jeden Mitgliedes; fie beigen bas Bemeinbegut. Andere aber, als Baufer, Grundftude, Capitalien u. dal. dürfen von Niemandem zu seinem besonderen Vortheile benutt werden. Die Einkunfte davon sind zur Bestreitung der Gemeindeauslagen bestimmt; sie heißen das Ge= meinbevermögen.« Und ber Codex Theresianus3) fagt: »Der Gebrauch ber Sachen, welche in bem Eigenthum einer Gemeinde find, ift entweder der Gemeinde felbft, mit Ausschließung einzelner Mitglieder, vorbehalten oder allen ein= gelnen Mitaliedern berfelben gemein. Bur erfteren Gattung gehören jene Sachen, beren Rutbarkeit zu ben gemeinen Renten und Einfünften gewidmet ift, worunter alle= mal die Rammerei und der Wirthschaftsstand der Gemeinde gehört; die Verwaltung aber gebühret Denen, welche hiezu bestellt sind, ohne daß Andere von der Gemeinde eingreifen bürfen. Weswegen sich nach Unseren besonderen, das Wirth= schaftswesen der Gemeinden betreffenden Verordnungen zu richten ift. Zur anderen Gattung gehören gemeine Weiden, Bälder, Brunn= und Röhrmaffer, Mühlen, Brauhäufer, Stein=

²⁾ Westgalizisches Gesethuch, II, § 7 und § 8.

³⁾ Codex Theresianus und seine Umarbeitungen, herausgegeben von Harrasowskh, II. Band, Caput I, § V, Nr. 135, 136, 137.

brüche, Leim= ober Sandgruben, Baber, Schießstätten, Lu ft= gänge und bergleichen Sachen, beren Ruten, Gebrauch und Bequemlichkeit einzelnen Mitaliedern der Gemeinde entweder nach der bei derfelben rechtmäßig eingeführten Ordnung ober nach Unseren Verleihungen und Verordnungen zustehet.« — Unser Gesethuch hat somit die römisch=rechtliche Eintheilung ber öffentlichen Sachen 4) in res in patrimonio populi (universitatis) — Staatsgut, Gemeindevermögen — und res publicae in publico usu — öffentliches Gut, Gemeindegut — auf= genommen. Die ersteren bienen gur Befriedigung ber wirth= schaftlichen Bedürfnisse bes Staates, beziehungsweise ber Bemeinde, zur Bestreitung jener Auslagen, welche bem Staate sowohl wie der Gemeinde zur Erreichung ihrer Zwecke obliegen. Die res publicae, quae in communi usu habentur charafterisiren sich dagegen durch die ihnen inhärente, vorwaltende Bestimmung zum allgemeinen Gebrauche aller Staats=, respective Gemeindeangehörigen und diese ihre Eigenschaft ihrer Hingabe zum Gemeingebrauche ergibt sich einerseits aus ihrer natürlichen Bestimmung, andererseits aus staatsrecht= lichen Gründen, welche erheischen, daß der Ruten, den sie gewähren, dauernd allen Staats= ober Gemeindebürgern zu Gute fomme.

⁴⁾ Wappaeus, Jur Lehre von ben bem Rechtsverkehre entzogenen Sachen nach römischem und heutigem Recht, S. 7, 18, 42, 106; Randa, Das Eigenthumsrecht nach öfterreichischem Rechte mit Berücksichtigung bes gemeinen Rechtes und ber neueren Gesethücher, S. 34 ff.

II.

Der zweite Bunkt unserer Frage, der eigentliche Angel= punkt berfelben, hat zum Gegenstande bas Rechtsverhältniß ber Gemeinde in Bezug auf ihre Straffen. Diese Frage lautet, um gleich in medias res einzutreten: Hat die Bemeinde an ihren Strafen Gigenthum ober nicht? Es war bis in die neueste Zeit unbestrittene Ansicht der Jurisprudenz, daß Eigenthum an res publicae möglich sei. Der Streit zwischen Basel-Land und Basel-Stadt über die Festungswerke ber Stadt Basel hat jedoch Anlaß zu einer theilweise sehr lebhaft geführten Polemik gegeben, in beren Verlaufe von der einen Seite das Eigenthum an res publicae als mit dem Begriffe berselben unvereinbar hingestellt, mah= rend von der andern Seite an dem Eigenthumsrechte des Staates beziehungsweise ber Gemeinde rücksichtlich ihrer res publicae festgehalten wurde. Auf Seite der bisher als richtig angesehenen Theorie standen Dernburg und Rüttimann, ben Standpunkt ber absoluten Leugnung bes Eigenthums= rechtes nahm Reller, insbesondere aber Ihering ein.

Ihering 5) stellt fest, daß die res publicae dem Gebrauche einer unbestimmten Vielheit von Personen gewidmet sind und folgert aus diesem Umstande, daß dieselbe Stellung, die der Eigenthümer dem Eigenthumsobjecte gegenüber einnimmt, jene Subjecte den öffentlichen Sachen gegenüber behaupten. Ihr

⁵⁾ Thering, Der Streit zwischen Basel-Land und Basel-Stadt über die Festungswerke der Stadt Basel, S. 38 ff.

Verhältniß zu den Sachen, das öffentliche Nutungs= recht oder Recht des Gemeingebrauches, wie er es nennt, sei nicht minder als das Eigenthum ein Recht im subjectiven Sinne.

In dem obigen furz stigzirten Gebankengange ist nun Einiges richtig, das Meiste jedoch durchaus falsch. 6) Richtig ist so viel, daß die res publicae ihrer Natur sowohl, als ihrem ganzen Zwecke nach dem usus publicus zu dienen bestimmt sind. Aber damit ist nur die eine Seite der Frage erschöpft, nämlich das objective Moment derselben, nicht ist aber damit gefagt, wem gehören diefe Sachen, wer ift ihr Eigenthümer? Ihering verwechselt hier bas fachliche mit bem perfönlichen Moment und vergißt über den Zweck der Sache nach bem Eigenthümer berselben zu fragen. Wir find nun aber einmal gewohnt, rücksichtlich jeder Sache zu fragen, wer ist ihr Eigenthümer? und auf diese Frage die Antwort zu erhalten: Die Sache ist Eigenthum bes X ober Y ober aber sie ist eine res nullius. Res publicae sind nun eher alles Andere als res nullius und Ihering selbst stellt diese oder eine ähnliche Behauptung nicht auf. Da er nun dem Staate, beziehungsweise der Gemeinde nicht Eigenthum an den res publicae zuerkennen will, so bleibt uns in diesem

⁶⁾ Bergl. zu bem Folgenben: Wappaeus a. a. C. S. 87—105; Eisele, über bas Rechtsverhältniß ber res publicae in publico usu nach römischem Recht, S. 1—39; Kappeler, Der Rechtsbegriff bes öffentlichen Wasserlauses, entwickelt aus ben Quellen bes römischen Rechtes, S. 1—42; Ranba a. a. C. S. 1—28 u. S. 34 ff., beren Darstellung ich im Wesentlichen gesolgt bin.

Falle nichts anderes übrig, als den Zweck, dem diese Sachen gewidmet sind, als Subject derselben zu personificiren. Nun kennen wir bekanntlich nur eine Form der juristischen Person, bei welcher der Zweck als Träger der Berechtigung gedacht wird, nämlich die Stiftung. Es ist aber meines Wissens noch Niemandem beigefallen, zu behaupten, die res publicae seien eine Stiftung, die res publicae seien nichts anderes als ein pium corpus, eine pia causa. Zu solchen Consequenzen gelangt man auf streng logischem Wege, wenn man das Sigenthum des Staates oder der Gemeinde an ihren res publicae seugnet.

Das Recht des Gemeingebrauches ist aber über= haupt kein Privatrecht: benn bas Rennzeichen jedes Brivatrechtes ift einerseits die Beziehung zu einem bestimm= ten berechtigten Subjecte und andererseits die Ausschließung anderer Privatrechtssubjecte. Wer ist aber hier der Berech= tigte? Das Bublicum, Deine unbestimmte Bielheit von Bersonen«, wie Ihering sich treffend ausdrückt, und diesem Begriffe, ber sich nicht umschreiben, ber sich nicht begrenzen, ber sich mit einem Worte nicht bestimmen läßt, fehlt bie wesentlichste Eigenschaft einer privatrechtlich rechtsfähigen Berson. Wenn ferner ber Einzelne, welcher die perfönliche Rutung ausübt, rechtlich eine perfönliche Befugniß auf die Nutung hätte, bann müßte ihm ja mit zwingender Nothwendigkeit im Falle der Verletzung biefes Rechtes und zum Schute des= selben eine wirksame Klage, eine popularis actio zustehen. Rann aber die Gemeinde nicht ihre Straße, ihren Garten,

also res publicae im eminentesten Sinne, verkaufen ober ver= bauen? Und hat man schon je gehört, daß Jemand, und sei er welcher Gemeindebürger er wolle, ein durch Rlage geschüts= tes Intercessionsrecht geltend gemacht hätte? Die Gemeinde ist burch fein Geset, durch feine Verordnung gehindert, ihre res publicae zu veräußern. Heute verkauft sie einen Gemeinde= grund als Bauplat, morgen verbaut sie einen öffentlichen Garten. Aus welchem Rechtstitel könnte sie sich benn die Berechtigung zur Vornahme all diefer Handlungen vindiciren, wenn nicht aus ihrem Eigenthumsrechte, bas mährend ber Zeit, da die Sache dem usus publicus diente, blos zurückgedrängt und latent gewesen, in dem Augenblicke aber, wo diefe Beschränfung weggefallen, in seinem ganzen Umfange wieder hervortritt? Das Eigenthum an sich ist unbegrenzt; es gleicht dem elastischen Körper, dessen Ausdehnung eingeengt wird, so lange ein Druck auf bemselben ruht, welcher aber, gleich diesem, in seine frühere Form zurückschnellt, sobald jener Druck auf ihm nicht mehr lastet. Die partielle Extracommer= cialität der res publicae, d. h. die Unmöglichkeit der Ausübung gemiffer, im Eigenthume gelegener, gleichviel wie gewich= tiger Befugnisse ist mit dem Begriffe des Gigenthums nicht unvereinbar. Das Eigenthumsrecht im subjectiven Sinne bezeich= net ja nur die Möglichkeit der relativ vollsten, durch das objective Recht gewährten, durch dasselbe aber zugleich beschränkten Herrschaft über eine Sache. Und nur in diesem Sinne sind die Bestimmungen bes Straffengesetes vom 29. December 1874, Q. G. Bl. Nr. 7, 1875, zu verstehen, nach

welchen die Gemeindestraßen in aut fahrbarem Zustande erhalten werden müssen (§ 6) und die politische Behörde verpflichtet ift, darauf zu dringen, daß die Benützung der Straße für Jedermann ungehindert bleibe (§ 23). Diese Bestimmun= gen wollen nichts anderes fagen, als daß bas Eigenthums= recht in Bezug auf die Gemeindestraßen, so lange diese in usu publico stehen, salvo usu publico ausgeübt werden müsse. Das Wesen und ber Begriff bes Eigenthums liegt überhaupt nicht in einer Summe von bestimmten Machtbefugnissen über die Sache, da sich die Bahl berfelben bei dem der Idee nach unbeschränkten Machtkreise des Eigenthums nicht erschöpfend begrenzen ließe. Diese Machtbefugnisse sind wohl Ausflüsse des Eigenthums, Consequenzen dieses an und für sich schranken= losen Rechtes, nicht aber wefentliche Bestandtheile, nicht effentielle Begriffsmerkmale bes Eigenthums. Aus diesem Grunde ift mit dem Gigenthumsbegriffe gang wohl vereinbar. daß Fiduciar und Fideicommißbesitzer, obschon sie Gigen= thumer sind, der Regel nach des Rechtes auf die Substanz der Sache entbehren. Beide find aber tropdem mahre Gigen= thümer, beren Eigenthum nur durch gewisse Rechte britter Personen beschränkt ist, welche aber den Reim, die rechtliche Möglichkeit in sich tragen, zur vollen, unbeschränkten Berr= schaft über bie Sache zu gelangen.

Wer wollte ber Gemeinde das Eigenthum an einer Schule, die sie errichtet, an einem Bolksbade, dessen Genuß sie der Bevölkerung unentgeltlich verstattet, absprechen? Und doch sind Schule und Volksbad Institutionen, die ihrer ganzen

Natur nach auf Erwerbszwecke nicht angelegt sind, auch nicht angelegt sein können, deren Erhaltung vielmehr der Gemeinde empfindliche Opfer auferlegt, nicht weniger res publicae als Gemeindestraßen. Oder sollte ein begrifflicher Unterschied etwa darin gefunden werden, daß die Schule von 500 Perssonen frequentirt wird, während die Zahl Derjenigen, welche die Straße benüßen, 5000 beträgt? Ich glaube einen Einwand, der von solchen Gründen inspirirt wäre, nicht befürchsten zu müssen. Ein solcher Einwand würde sich übrigens sofort in seiner Hohlheit und Leerheit zeigen, wenn wir jenen Fall, der ja auch häusig vorzukommen pslegt, ins Auge fassen: Eine entlegene Straße wird von 1000, ein Volksbad von 100.000 Menschen benüßt.

Mit dem bisher Gesagten ift auch Ihering's Ansicht von der Ueberslüssseit und Armseligkeit des Eigenthums an öffentlichen Sachen, deren Rechtsverhältniß sich ganz in ihrer Bestimmung zum gemeinen Gebrauch erschöpfe, 7) zum großen Theile widerlegt. Wer hätte jemals der Gemeinde ihr Eigensthumsrecht bestritten an dem Grase, das auf den Gemeindes wegen wächst, an den Früchten, welche die in den Gemeindesstraßen wurzelnden Bäume tragen! Ist das unzweiselhafte Recht der Gemeinde, von den Besitzern der gezimmerten Markthütten einen Zins zu fordern, ein Verhältniß, ähnlich demjenigen, welches rücksichtlich der tabernae bestand, nicht die Aeußerung einer blos im Eigenthumsrechte gelegenen

⁷⁾ Ihering a. a. D. S 40 a. a. D.

Befugniß? Ift jemals bem Eigenthümer, ber seine Sache einem Dritten zum ususfructus überläßt, die nuda proprietas angezweifelt worden? Und ist es überhaupt jemals in Frage gekommen, daß Derjenige, der an seiner Sache eine superficies, also ein dingliches, frei veräußerliches, frei vererbliches Nutungsrecht bestellt, das Eigenthum an dieser Sache behalte? Und wenn dies Alles mahr ift, wie follte es möglich sein, daß bei ben denkbar stärksten Genußformen das Gigenthum seine überragende Stellung behauptet, daß aber diefes felbe Gigenthum in dem Momente bis zur Nichtigkeit zusammengebrückt, ja fogar excludirt wird, wo der Gemeingebrauch, diese niedrigste Form ber Genufimbalichkeit, an einer Sache auftritt! Gerade so wie ber Sat: »Scire leges non est verba tenere, sed vim ac potestatem« eine goldene Wahrheit in sich birgt, ebenso nachahmens= und beherzigenswerth, aber nicht nur in der Theorie, sondern auch in der praktischen Nutanwendung, ist die Ihering'sche These:8) »Wir definiren und classi= ficiren ben juristischen Rörper nicht nach bem, was er foll ober was er leiftet, fondern nach seiner Structur, seinen anatomischen Momenten!«

Die Gemeinde hat somit an ihren res publicae, zu benen auch die Straßen gehören, ebenso wie der Staat an den seinen, unzweifelhaft Eigenthum, wenn auch dessen Ausübung theilweise durch den öffentlichen Gebrauch oder durch im öffentlichen Interesse gegebene positive

⁸⁾ Ihering, Geift bes römischen Rechtes, 2. Theil, 2. Abtheilung. Leipzig 1883, S. 365.

Rechtsnormen eingeschränkt ist. Ich sage, Eigenthum und nicht, mit Reller, Hoheitsrecht, weil, wenn man dem Staate und der Gemeinde mit Rücksicht auf den Umstand, daß diese res publicae in ihrem Territorium siegen, ein Hoheitsrecht an denselben zuerkennt, Dörser für die innerhalb ihrer Markungen gelegenen Straßen mit gleichem Fuge ein solches Recht beanspruchen dürsten, und diese Hoheitserecht in solcher Unwendung geradezu entstellt und erniedrigt und alles Andere eher darstellen würde, als Daszenige, was schon nach seiner äußeren Bezeichnung sein innerstes Wesen bilden soll. Ich weiß auch übrigens nicht, was mit diesem Begriffe gewonnen wäre, nachdem materiell selbst nach Keller's Ansicht alle Befugnisse des Eigenthümers in demsselben enthalten sind.

Was die positiven Bestimmungen anlangt, so sprechen diese das Eigenthumsrecht der Gemeinde an ihren res publicae auf das Unzweibeutigste aus. Der Codex Theresianus, der nicht als Gesehduch, wohl aber als eines der werthvollsten Hilfsmittel zum Verständnisse des wahren Sinnes des a. b. G. B. von Bedeutung ist, sagt im Caput I, § IV, Nr. 106: »Offene Straßen und Wege gehören unter das öffentliche Eigenthum des Staates, wo es die Länderverfassung also mit sich bringet und bevorab, wo solche mit sandgemeinen Kosten erbaut sind, ansonsten ist nur der Gebrauch landgemein, das Eigenthum aber von dem Eigenthume des Erdreiches, über welches sie gehen, nicht verschieden.« Ferner in Cap. I, § V,

Nr. 126: Sachen der Gemeinde sind jene, deren Eigenthum nicht einzelnen Personen, sondern ganzen Gemeinden gehörig, der Gebrauch aber davon entweder der Gemeinde allein vorbehalten, oder allen Mitgliedern derselben gemein ist. Weiters die schon oben eitirte Bestimmung Cap. I, § V, Nr. 135, welche die Sachen, welche in dem Eigenthume einer Gemeinde sind, lediglich nach der Verschiedenheit ihrer Bestimmung unterscheidet.

In ebenderselben Weise theilt das Westgalizische Gesethuch »die Sachen, welche der Gemeinde gehören, «
in Gemeindegut und Gemeindevermögen. Dieses »gehören, «
ist nur als Eigenthum zu verstehen, denn heutzutage existirt nicht mehr der Unterschied des römischen Rechtes zwischen »meum esse « und »in bonis esse, « zwischen quiristarischem und bonitarischem Eigenthume; es gibt eben nur ein Eigenthumsrecht, dessen Begriff stets derselbe und unversänderliche ist.

Aus den §§ 286—288 a. b. G. B. erhellt, daß das Eigenthum der Gemeinden an den res publicae blos durch den usus publicus eingeschränkt ist, da auch diese Normen den Unterschied zwischen Gemeindegut und Gemeindever= mögen ausschließlich in der Verschiedenheit der Bestim= mung der fraglichen Sachen sinden. Der § 290 a.b. G. B bezeichnet serner ausdrücklich das öffentliche Gut als Staats= oder Gemeindegut.

Das Reichsgemeinbegeset vom 5. März 1862, Rr. 18 R. G. Bl., Art. 5 — auf die Gemeinbegesete ver=

weisen schon die §§ 288 und 290 a. b. G. B. — weist der Ge= meinde, nachdem sie den Wirkungstreis derselben in einen selbständigen und übertragenen eingetheilt hat, als in den felbständigen fallend im Absat 3 ausdrücklich zu: Die Sorge für die Erhaltung ber Bemeinbe=Stragen, = Bege, =Blate, =Brücken, sowie für die Leichtigkeit des Verkehrs auf Straffen, Gemässern und die Flurenpolizei.« Der Artikel 18 spricht benselben Gedanken noch präciser aus. Der § 26 ber Gemeindeordnung für Defterreich unter ber Enns vom 31. März 1864, Nr. 5 L. G. B., stimmt mit dem oben citirten Artikel fast wortlich überein. Der Erlaß des Ministeriums bes Innern vom 11. December 1850, 3. 13.353, normirt im § 1: Alles, mas ber Bemeinbe zugehört, alle ihre störperlichen und unkörperlichen Sachen,« heißen das Gemeindeeigenthum; « §. 2: »Das Ge= meindeeigenthum ift entweder das Bemeindevermögen oder das Gemeindegut;« § 6: »Jene ber Gemeinde cigenthümlichen Sachen, welche blog zum Gebrauche ber Gemeindeglieder dienen (Gemeindebürger oder Gemeinde= angehörige) bilden das Gemeinbegut im engeren Sinne.«

Ich glaube somit nachgewiesen zu haben, daß ber Gesmeinde sowohl nach allgemeinen Grundsätzen, als auch nach den positiven Bestimmungen des österreichischen Gesetzes Eigenthum an ihren Straßen zustehe. Und was wäre auch im Wesen der Sache begründeter, als dieses einzig natürliche Verhältniß der Gemeinde zu ihren Straßen? Wenn einmal ein großer Jurist das Eigenthum als »die sachlich

erweiterte Peripherie der Persönlichkeit« bezeichnet hat, so ist diese Erklärung wie für unseren Fall geschaffen. Die Gemeinde, deren vornehmste Bestimmung, ja deren einziger Zweck es ist, öffentlichen, gemeinnützigen Interessen zu dienen, erweitert ihre Persönlichkeit in Bezug auf die gemeinnützigen Sachen: Sie hat an ihnen Eigenthum.

III.9)

Die Gemeinde ift somit Eigenthümerin der Gemeindestraßen. Was folgt darauß? Daraus folgt, daß die Gemeinde gleich jedem anderen Eigenthümer das Verstügungsrecht über ihr Eigenthum hat. Es ift diese Schlußsfolgerung eine so klare, eine so einleuchtende, sie ergibt sich mit solch' zwingender Nothwendigkeit aus dem Eigensthumsbegriffe, daß die Annahme des Gegentheils geradezu die Verkennung der einsachsten Elementarbegriffe dieses wichstigsten aller Rechte bedeuten würde. Das Eigenthum ist der Grundstein, wie jedes anderen Gemeinwesens, so auch inssbesondere des Staates; es ist der Angelpunkt jeder gefesteten, in sich geschlossen, menschlichen Ordnung, und man rüttelt nicht ungestraft an diesem Rechte, welches zugleich Ausgangsspunkt und Endziel jeder menschlichen Bestrebung ist.

Jebes Recht aber und sei es ideell das mächtigste und bedeutendste, findet seine Begrenzung in der Rücksicht auf das allgemeine Wohl, mit welchem es nicht vereinbar ist,

⁹⁾ Bergl. zu bem Folgenben: Ranba a. a. D. S. 94-119.

daß die schrankenlose Ausübung dieses Rechtes, das rücksichtslose Festhalten an den aus diesem Rechte entspringenden Befug= nissen das gleich aute Recht eines Dritten oder die im Interesse des allgemeinen Wohles gesetlich normirten Ginschrän= fungen übertrete. Der Einzelne — und nur ein solcher ist auch die Gemeinde — ift blos ein Blied in dem zur Erfül= lung der höchsten Zwecke gegründeten Gemeinwesen. Staat schützt und ermöglicht jedem seiner Angehörigen Die freie Bethätigung seiner geistigen und materiellen Rräfte; er verbürgt jeder seiner Hoheit unterstehenden physischen oder moralischen Verson die natürlichen Bedingungen ihrer Wohl= fahrt; er garantirt ihnen ben rechtlichen Bestand ihrer Eristenz. So lange also die Gemeinde innerhalb der Grenzen ihrer Befugniffe ihre unzweifelhaften Rechte zur Geltung bringt. so lange sie in der Ausübung ihrer Rechte weder die wohl= erworbenen Rechte eines Dritten, noch die in den Gesetzen zur Erhaltung bes Gemeinwohles vorgeschriebenen Beschrän= fungen verlett, so lange wird auch auf die Gemeinde der Sat Anwendung finden: Qui suo jure utitur, neminem laedit. Der an sich richtige Gebanke, daß ber Staat vermöge seines Hoheitsrechtes ein berechtigtes Interesse daran hat, daß die Ausübung des Eigenthumsrechtes dem Gemeinwohle nicht widerstreite, findet seine Grenze in den positiven Vorschriften. Eine Erweiterung besselben mag de lege ferenda wünschens= werth erscheinen: de lege lata ist eine solche Erweiterung, vorausgesett, daß sie das bestehende Geset nicht ausdrücklich vorsieht, unbedingt abzuweisen.

Denselben Gebanken, ber im Vorstehenden ausgeführt wurde, spricht der § 364 a. b. G. B. aus, der uns den Rahmen bezeichnet, innerhalb dessen die Ausübung des Eigensthums zulässig erscheint und der zugleich maßgebend ist für die rechtliche Beurtheilung unserer Frage. Der § 364 a. b. G. B. lautet: »Ueberhaupt sindet die Ausübung des Eigenthums nur insoferne statt, als dadurch weder in die Rechte eines Dritten eingegriffen, noch die in den Gesehen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten werden.«

Die Frage nun, die wir zu lösen haben, ist folgende: Liegt darin, daß die Gemeinde der Tramways Gesellschaft ihre Straße zur Neberspannung mit Schienen nicht überläßt, eine Uebertretung der Rechte eines Dritten, also in diesem Falle der Rechte der Tramways Gesellschaft; oder involvirt etwa dieses Borgehen der Gemeinde eine Neberschreitung der gesetzlich zur Erhaltung und Bestörderung des Gemeinwohles festgesetzen Beschränkungen?

Der Widerstreit zwischen dem individuellen Rechte und der höheren Idee des Staates kann aber nicht nur die Beugung des Privatrechtes unter das öffentliche Recht durch Beschränkung der Ausübung des Eigenthums, wie dies im § 364 a. b. G. B. normirt ist, zur Folge haben, sondern auch geradezu die zwangsweise Entzichung, beziehungsweise Uebertragung des Eigenthumsrechtes, resp. die zwangsweise Consti-

tuirung eines binglichen Rechtes bewirken.10) Es ift unbedingt richtig und muß von Jedermann zugegeben werden, daß, wenn eine Norm einer bestimmten Unternehmung die Aus= übung des Enteignungsrechtes unter den gesetzlich vorgeschriebe= nen und demgemäß genau einzuhaltenden Formen zusichert, bas Gemeindeeigenthum¹¹) — vorausgesett, daß an res publicae die Enteignung in gleicher Weise möglich ist, wie an res privatae — dieser Ausnahmsbestimmung nicht um Haares= breite weniger unterliegt, als das Eigenthum des X ober Y. Die Gemeinde soll eben in Bezug auf ihr Sigenthum nicht schlechter, aber auch andererseits nicht besser stehen, als jeder andere Eigenthümer in Bezug auf das seine. Wir werben somit im Anschlusse an unsere erste Untersuchung die weitere Frage zu beantworten haben: Ift die Ausübung des Enteignungsrechtes zu Bunften von Trammay= Unternehmungen in Ansehung von Bemeinde= ftragen zuläffig?

IV.12)

Die Gemeinde ist berechtigt, ihre Straßen der Tramway= Gesellschaft nur unter den in dem Bertrage vom 7. März 1868 festgesetzen Bedingungen zur Einlegung von Schienensträngen

¹⁰⁾ Randa a. a. D. S. 129.

¹¹⁾ Ranba a. a. D. S. 134 ff.

¹²⁾ Bergl. zu bem Folgenben: Tegner, Jur jüngften öfterreichischen Tramwah-Frage. »Juriftische Blätter« vom 21. unb 28. December 1884.

zu überlassen, ohne daß dieselbe durch Festhalten an diesem ihrem rechtlich unansechtbaren Standpunkte sich eines Einsgriffes in das Recht der Tramway-Gesellschaft schuldig machen würde. Die Tramway-Gesellschaft hat den oberwähnten Bertrag, der das Rechtsverhältniß zwischen Gesellschaft und Gemeinde ordnet, durch ihre vertretungsbesugten Machthaber, frei von Zwang und Irrthum, abgeschlossen. Die Tramway-Gesellschaft ist an den Vertrag nicht weniger gebunden, als die Gemeinde selbst und sie darf sich nicht beklagen, wenn die Gemeinde auf die Ausssührung des Vertrages besteht, auf bessen Inhalt sie ja den allerwesentlichsten Einfluß genommen. Es ist eine alte Regel, eine Regel, deren Alter nur durch ihre innere Wahrheit übertrossen wird: Volenti non sit injuria. Das Recht der Tramway-Gesellschaft ist mithin durch stricte Beobachtung jenes Vertrages in keiner Weise verletzt.

Verlett die Gemeinde durch diese Art der Ausübung des Eigenthumsrechtes die im Interesse des allgemeinen Wohles gegebenen Beschränkungen desselben? Der Schlüssel zur Lösung dieser Frage liegt in der Darstellung des Vorganges, der nothwendig ist, um ein Tramwah-Unternehmen zu activiren, in der Bezeichnung der dieskalls competenten Dryane und in der möglichst scharfen Abgrenzung der densselben zukommenden Machtsphäre.

Welche Rechte stehen nun der Gemeinde bei der Un= legung von Tramwah=Unternehmungen zu?

Da die Gemeinde Eigenthümerin der Gemeinde= straßen ift, so hat sie das Berfügungsrecht über dieselben

soweit dieses Recht nicht durch die ihnen innewohnende Bestimmung, dem öffentlichen Gebrauche zu dienen, aus= geschlossen ift. Wer also innerhalb des Rahmens des Gemein= gebrauches die Strafen benützt, braucht die Gemeinde um eine diesbezügliche Erlaubniß nicht zu bitten, da ja die Straffen zu einer berartigen Benützung recht eigentlich be= stimmt find. Nicht aber jeder gemeinnütige Bebrauch ift zugleich ein Gemeingebrauch und nur ben letzteren hat der § 288 a. b. G. B. im Auge, wenn er die Benützung des Gemeindegutes einem jeden Mitgliede ber Gemeinde zusichert. Worin besteht aber ber Gemeingebrauch an Straffen? Im Beben, Reiten und Fahren. Wenn sonach eine Stragenbahn auf einem Stragennete sich etabliren will, welches die Gemeinde mit großen Kosten für Fußgänger und Fuhrwerke herstellt, welches sie mit großen Opfern in gutem Zustande erhält, so hat die Gemeinde als Eigenthümerin der Straßen zu bestimmen, inwieweit sie ihr Eigenthum zu solchen Brecken hergeben will. Die Bemeinde hat bas Recht, und zwar bas alleinige und ausschließliche Recht, an ihren Straßen ein folches Sonderrecht ein= zuräumen, an ihren Stragen ein folches Privi= legialrecht zu gewähren.

Die Gemeinde kommt aber in unserem Falle nicht nur als Eigenthümerin in Betracht, sie hat auch als autonomer Berwaltungskörper das Recht und die Pflicht der Localpolizei, d. h. der Bau- und Straßenpolizei (§ 64 der Gemeindeordnung), und hat in dieser Richtung bie Befugniß, die Ausführung jener Anlagen und Vorstehrungen von der Tramwahs-Unternehmung zu verlangen, welche zur Erhaltung der Sicherheit im Straßenverkehre nothswendig erscheinen. Die Gemeinde hat somit das Recht, zu besstimmen, einmal ob und zweitens unter welchen Besdingungen sie ihre Straßen einem Tramwahs-Unternehmen überlassen will.

Neben der Unternehmung, für die das Belbintereffe, neben der Gemeinde, für welche das örtliche Interesse makaebend ift, erscheint aber noch als britter Kactor ber Staat, welcher frei von jedem felbstfüchtigen - an fich noch so berechtigtem — Motive, blos geleitet von der Rücksicht auf das allgemeine Wohl der Gesammtheit und beren wahre Bedürfnisse, sich das Recht vorbehalten muß, darüber zu entscheiden, ob eine solche Unternehmung überhaupt geeignet ift, bievonihr intendirten Zwecke zu erfüllen und welcher insbesondere weiters auch jene Linie zu ziehen hat, deren Einhaltung bringend geboten ift im Interesse ber allgemeinen Sicherheit und beren Ueberschreitung aufs Empfindlichste verstoßen würde gegen jene Cautelen, welche ber Staat als Schützer ber öffentlichen Ordnung zu treffen hat. Mit einem Worte: ber Staat hat das Recht der Concessions=Ertheilung; er hat das Recht, einer Transportunternehmung, deren nach festen Grundfaten geregelter Betrieb jum Segen, beren regel= und zuchtloser Betrieb bagegen zum Fluche ber Bevölkerung ausschlagen müßte, ähnlich wie andere Unternehmungen, deren Betriebsanlage nach dem Gewerbegesete behördlich genehmigt werden muß, die Betriebsbewilligung zu ertheilen. Der Staat hat das Recht, diese Gewerbe-Concession zu ertheilen und hat weiters das Recht, die Ertheilung dieser Concession an die genaue Beobachtung jener Bedingungen zu knüpfen, welche ihm als Minimum zum Schutze und zur Erhaltung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit gelten. Gerade deshalb, weil der Staat von der Hochwarte einer unbefangenen, durch keine Nebensahsicht getrübten Anschauung die Dinge beurtheilt, ist er mit Ausschluß der Gemeinde, die möglicherweise durch pecuniäre Bortheile veranlaßt, ein Privilegium auf Kosten des usus publicus ertheilen könnte, berechtigterweise dazu berufen, eine Gesellschaft salvo usu publico zu concessioniren. Durch dieses Recht wahrt sich der Staat jene Bedeutung, die seiner Stellung als Schützer der öffentlichen Interessen entspricht.

Wir sehen somit, daß zur Etablirung von Tramwah-Unternehmungen zwei Competenzen nothwendig sind, welche sich durchaus nicht ausheben, die vielmehr in ihrer wechselseitigen Ergänzung, aber nur in ihrer wechselseitigen Ergänzung die Kraft zur endlichen Durchführung eines solchen Unternehmens haben. Concession und Straßenbenühungsrecht verhalten sich zu einander, wie Schale und Kern. Durch die Concession wird nur die spes auf die wirkliche Realisirung, das ipsum jus, die bloße Existenzberechtigung des Unternehmens begründet, durch das Straßenbenühungsrecht von Seiten der dazu competenten Gemeinde erhält das Unternehmen erst Leben, praktische Gestaltung, wirkliches Dasein, wird der Begriff erst zur That. Beide Competenzen, die eine wie die andere sind gleich nothwendig, die eine ohne die andere ist gleich machtloß; im zielbewußten Zusammenwirken Beider liegen die Borbedingungen für das Inslebentreten der Tramwah=Unternehmung.

Die Sache ist so einfach und klar, daß es uns Wunder nehmen muß, nicht einem allseitigen Verständnisse berselben zu begegnen. Die Gegenprobe wird sicherlich Jedermann überzeugen. Nehmen wir den Fall an, die Gemeinde hätte ihre Straßen einer Tramway-Unternehmung zur Einlegung von Schienensträngen überlassen, der Staat aber aus irgend einem Grunde die Concession nicht ertheilt. Wird irgend Jemand auch nur einen Augenblick darüber in Zweisel sein, daß die Tramwah-Unternehmung nicht ins Leben treten kann? Und eine Verzordnung sollte mehr Krast haben, als daszenige Recht, welches durch Geseh wie durch Herbonnen in gleicher Weise geheiligt ist, als daszenige Recht, welches gewissermaßen alle Rechte in sich vereint, sollte mehr Krast haben, als das Recht des Eigenthums!

Die Gemeinde muß somit ihre Zustimmung zur Benützung der Gemeindestraßen durch Tramway-Unternehmungen außdrücklich ertheilen. Die Gesetzgebung Frankreichs und Belgiens
ist in dieser Beziehung für die Gemeinden weit günstiger als
die österreichische und der Standpunkt, den wir im Anschlusse
an die Bestimmungen des österreichischen Rechtes eingenommen
haben.

So sprach der französische Staatsrath 13) bei Unlaß der Concession für eine Pferdebahn zwischen Bichn und Cusset (Allier) die Unsicht aus, daß, wenn die Bahn städtische oder Gemeindestraßen benütze, die Herstellung derselben nur mit Zustimmung (approbation) der Gemeindebehörden bewilligt
werden dürfe.

Am 22. Februar 1872 hatte ber Staatsrath ¹⁴) sich barüber ausgesprochen, ob es in die Besugnisse eines Präsecten falle, die Herstellung einer Pferdebahn zu bewilligen. Er verneinte diese Frage im Allgemeinen mit Rücksicht auf die Stellung des Präsecten, der in Sachen der Straßen nur besugt ist, die zur Erhaltung derselben und zur Sicherheit des Berkehres nöthigen Maßnahmen zu tressen und in Sachen der Wege (chemins vicinaux) nur über das auf Ueberwachung und Erhaltung der Wege Bezügliche versfügt, vorbehaltlich des der Gemeindeautorität vorbehaltenen Polizeirechtes und dem sonach nicht das Recht zugesmessen werden kann, den Bau und Betrieb einer Eisenbahn zu bewilligen und zu reglementiren u. s. w.

Mit bem Nete ber Parifer Stragenbahnen 15) tritt zum erften Male das seither immer von der Verwaltung befolgte System ins Leben, die Concession dem interessirten Departement oder ber betheiligten Stadt zu geben, mit

¹³⁾ Stuffi, Stragenbahnen, Einiges über beren Concession und Gesetzgebung. Zürich 1877. S. 2, Nr. 3.

¹⁴⁾ Stüffi a. a. D. S. 3, Nr. 4.

¹⁵⁾ Stüffi a. a. D. S. 3, Nr. 5.

bem Vorbehalte, daß diese ihrerseits das Unternehmen Dritten abtreten können. Das Decret bezüglich des Pariser Netzes ist das erste, welches die Erklärung des öffentlichen Interesses (utilité publique) des Unternehmens enthält und das Expropriationsrecht verleihk.

Das belgische Gesetz, betreffend die Tramways, vom 9. Juli 1875,16) bestimmt im Artikel 1: Die Tramways werden concedirt:

- a) durch die Gemeinderäthe, wenn sie sich nicht über das Territorium mehr als einer Gemeinde erstrecken und ausschließlich auf Gemeindewegen oder hauptsächlich auf Gemeindewegen und nur beiläufig auf staatlichen oder Provinzialsstraßen hergestellt sind;
- b) durch die ständigen Commissionen der Provinzial= räthe, wenn sie sich über das Territorium mehr als einer Gemeinde in derselben Provinz erstrecken und ausschließlich oder hauptsächlich auf Gemeindewegen hergestellt sind;
- c) durch die Provinzialräthe, wenn sie, ohne die Grenzen der Provinzen zu überschreiten, ausschließlich auf Provinzialswegen oder vornehmlich auf solchen und beiläufig auf Gesmeindes oder Reichsstraßen hergestellt sind;
 - d) durch die Regierung:
- 1. wenn sie ausschließlich ober vornehmlich auf Reichs= straßen hergestellt sind;
- 2. wenn, welches der Charafter des Weges sei, sie sich über das Territorium mehr als einer Provinz erstrecken.

¹⁶) Stüffi a. a. D. S. 37 ff.

Artikel 2. Die durch die Gemeinderäthe erstheilten Concessionen unterliegen der Begutachtung durch die ständige Commission des Provinzialrathes und der Bestätigung des Königs.

Reine Concession barf burch bie ständigen Commissionen ber Provinzialräthe ober burch biese letteren ertheilt werden, ohne daß die betheiligten Gemeinden befragt worden wären.

Jebe solche Concession bedarf der Bestätigung des Königs.

Reine Concession wird burch die Regierung gewährt, ohne daß die betheiligten Gemeinden und Provinzen gehört worden wären.

Artikel 5. Die jährlich vom Concessionar zu zahlende Abgabe fällt dem Staate, der Provinz oder der Gemeinde zu, je nach dem Charakter der Wege, auf welchen die Tramwah hergestellt ist.

Wenn die Tramway Wege verschiedener Classen benützt, so bestimmt der Concessionsact die Vertheilung der Abgaben.

Artifel 7. Die Polizeireglements, betreffend ben Betrieb ber Tramways, werden burch diejenige Behörde festgestellt, von welcher die Concession ausgeht. In allen Fällen müssen sie von der Regierung genehmigt sein.

Artikel 8. Die Art und Weise der Trace und des Transportes, wie sie im Concessionsact festgesetht wird, darf nur nach stattgehabter Untersuchung und mit Genehmigung der Regierung, nach Anhörung der Gemeinde und der Provinzialbehörden, gewählt werden. Wenden wir uns nun der Besprechung jener gesehlichen Anordnungen zu, welche für die Wiener Tramway-Frage maßgebend sind, so müssen wir vor Allem die principielle Bemerkung vorausschicken, daß, da auf dem Boden des öster-reichischen Rechtes das Recht der Concessions-Ertheilung einzig und allein dem Staate gebührt, jene ausländischen Bestimmungen, nach welchen dieses wichtige Recht den autonomen Gemeinden zusteht, für uns in keiner Weise entscheidend sind oder auch überhaupt nur irgendwie in Betracht kommen. Mag man über die Zweckmäßigkeit der Competenz der Gemeinde zur Ertheilung von Concessionen an Tramway-Unternehmungen vom Standpunkte der Gemeindeautonomie welcher Ansicht immer sein, wir haben nicht darnach zu fragen, was sein soll, sondern ausschließlich darnach, was de jure ist.

In der ersten gesetzlichen Anordnung, betreffend die Erstichtung von Pferdeeisenbahnen, der a. h. Entschließung vom 25. Februar 1859, 17) wurde der Handelsminister ermächtigt, solche Unternehmungen versuchsweise zu gestatten, »wobei sich übrigens« — von anderen Punkten abgesehen, die uns hier nicht interessiren — »gegenwärtig zu halten sei:«

a) » daß jedes Privatrecht und jeder Privatauspruch vollkommen unbeschädigt zu bleiben haben, somit auch eine zwangsweise Expropriation 18) nicht stattfinden solle;«

¹⁷⁾ Sammlung ber bas öfterreichische Gifenbahnwesen betreffenben Gefete, Berordnungen 2c, von Bollanet Mittet. I. S. 49.

¹⁸⁾ Diese lette Bestimmung ift burch ben § 47 bes Gisenbahn-Enteignungsgesets vom 18. Februar 1878 berogirt.

b) » daß auf alle Rücksichten des unbeirrten, öffentlichen Berkehres, sowie der Sicherheit überhaupt ber vollkommenste Bedacht zu nehmen sei u. s. w.«

In der a. h. Entschließung vom 8. März 1867^{19 a}) heißt es, daß der Handelsminister ermächtigt wäre, »mit Con=cessionirungen von Pferdebahnlinien, sei es der Firma Schaeck= Jaquet & Comp., sei es an andere Unternehmer, auf Grundlage der a. h. Entschließung vom 25. Februar 1859 auch fernerhin vorzugehen.«

Im Handelsministerial=Erlasse vom 8. Juli 1868,19 b) 3. 8858-1155, welcher die Anwendbarkeit der §§ 1-4 des Eisenbahn-Concessionsgesetes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 8, rücksichtlich der Errichtung von Pferdebahnen auf bereits bestehenden Straffen ausschlieft, da die Concession berselben nicht im Sinne ber Concessionsgesete, fondern auf Grund ber a. h. Entschließung vom 25. Februar 1859 durch den Handelsminister nach vor= ausgegangener, eingehender Brüfung der einschlägigen Local= verhältniffe von Seiten ber Landesbehörde erfolgt, heißt es zum Schlusse: »Die wirkliche Ausführung ber Bferdebahn muß bem Ginverständniffe der Unternehmer mit den Gigenthümern der betreffenden Stragen anheimgestellt bleiben und muß im Bege biefes Uebereinkommens auch die Feststellung ber durch die besonderen localen Rücksichten gebote= nen Modalitäten erfolgen.«

¹⁹ a u. b) Bollanen=Bittef a. a. D. I, S. 49.

In dem Handelsministerial=Erlasse vom 4. Juli 1870. 3. 9054—1887,20) in welchem die Staatsverwaltung mit vollem Ruge für sich das Recht in Anspruch nimmt. Die Modalitäten der Herstellung von Pferdebahnen auf gewöhn= lichen Stragen zu überwachen und mithin die Bedingungen der Anlage zu genehmigen, wheißt es weiter: »Mit diesem Grundsate, welcher bei der Ausführung aller bisher couceffionirten Pferdebahnen amerikanischen Systems festgehalten worden ist, und der sich auf das Rechtsverhältniß der Concessionäre zur Staatsverwaltung aus dem Titel der Concession bezieht, mithin dem öffentlichen Rechte angehört, ift eben das in bem Erlasse vom 8. Juli 1868 ausgesprochene Princip fehr wohl vereinbar, daß die wirkliche Ausführung einer Pferdebahn dem Einverständnisse der Unternehmer mit bem Gigenthümer ber betreffenden Strafe anheimgestellt bleibt, und daß im Bege dieses Uebereinkommens auch die Feststellung der durch die besonderen localen Rücksichten ge= botenen Modalitäten erfolgen müßte.« Dann heißt es weiter: Sndem diefer letteren (ber autonomen Gemeinde) vielmehr nach den bestehenden Beftimmungen die umfassende Wahrung der orts= polizeilichen und sonstigen localen Rücksichten gefichert ift, wie dies bereits mit dem Erlaffe vom 28. März 1869, 3. 3549—1044, hervorgehoben wurde, kann durch die communale Ingerenz doch keineswegs

²⁰⁾ Pollanetz-Wittek a. a. D. III, S. 290 ff.

ber Staatsverwaltung jene Einflußnahme entzogen werden, welche zum Zwecke der Wahrnehmung der über den örtlichen Kreis hinausreichenden Verkehrs= und Sicherheitsintereffen nothwendig erscheint.«

Aus den bisher angeführten Bestimmungen ergibt sich:

1. Daß der Staat und nur der Stuat das Recht hat, der Tramway-Unternehmung jene besondere Concession zu verleihen, beren dieselbe als privilegirte Gewerbeunternehmung bedarf, daß der Staat aber hiebei zugleich als Vertreter und Hüter der allgemeinen Intereffen und in Ausübung feines Wegehoheits= rechtes das Recht und die Pflicht hat, jene Ausführungs= modalitäten festzuseten, welche mit Rücksicht allgemeinen Verkehr und die allgemeine Sicherheit unerläßlich erscheinen. Der Staat hat in seiner natürlichen Mission dafür zu sorgen, daß res publicae nicht dem usus publicus entzogen werden und deshalb hat er allein darüber zu entscheiben, welche Unternehmung überhaupt mit dem usus publicus vereinbar ist und hat weiters darüber zu entscheiden. welche Grundfätze bei der Ausführung diefes Unternehmens maßgebend sein sollen, damit die Ausübung dieser Unternehmung salvo usu publico möglich sei, damit die Ausübung bes usus publicus mit der Ausübung der von ihm con= ceffionirten Unternehmung nicht collidire. hat der Staat aber Die Concession ertheilt und andererseits jene Bedingungen festgesett, unter benen er die Ausführung des Unternehmens geftattet, so ift seine Thätigkeit erschöpft und die Gemeinde tritt in ihre Rechte.

Der Einfluß der Gemeinde ift gleichfalls in zweifacher Richtung wirksam. Einmal ift die Gemeinde Eigen= thümerin ber Gemeinbestraßen und als solche, ba Privat= rechte nach der a. h. Entschließung vom 25. Februar 1859 sub a unbeschädigt zu bleiben haben, berechtigt, einer Pferde= bahn ihren Strafengrund zur Benütung zu überlaffen ober zu verweigern. Die Gemeinde hat nach dieser und nach den anderen Bestimmungen, welche fämmtlich die obgenannte a. h. Entschließung, diese Grundlage der bezüglichen Normen, citiren und variiren, das Recht, ihren Straffengrund blos auf Grund eines entsprechenden Uebereinkommens, eines diesbezüglichen Bertrages der Tramway-Gesellschaft zur Benützung zu überlassen. Da aber in ber mehrerwähnten a. h. Entschließung vom 25. Februar 1859 sub b gesagt wird, daß auf alle Rücksichten des unbeirrten, öffentlichen Verkehres und der Sicherheit überhaupt ber vollkommenfte Bedacht zu nehmen ift, so hat die Gemeinde, als diejenige Behörde, welche die Localpolizei auszuüben hat, zweitens das Recht, sich jene besondere Vorkehrungen und Cautelen von der Tramway= Unternehmung auszubedingen, welche zur Erhaltung der Ord= nung im Straßenverkehre nothwendig erscheinen.

Ich möchte gleich hier dem Einwande begegnen, als ob in einer derartigen Einflußnahme der Gemeinde eine Anmaßung staatlicher Hoheitsrechte gelegen wäre. Der Staat, dem es nur darum zu thun ist, daß die dem Gemeingebrauche bestimmten Sachen durch Schaffung einer privilegirten Untersnehmung ihrem natürlichen Zwecke nicht entfremdet werden,

hat von diesem seinem Standpunkte aus auf die Ausführung jener Maknahmen zu bestehen, welche geeignet sind, bei Wahrung der dem betreffenden Unternehmen durch die Conceffion zur Erreichung seiner Ziele eingeräumten Rechte ben fortgesetten Genuß bes usus publicus ohne Gefährdung ber Interessenten zu sichern. Insofern nun die Gemeinde diese von ber Staatsgewalt ausgehenden Normen als integrirenden Bestandtheil ihres mit der Tramway-Gesellschaft geschlossenen Separat-Uebereinkommens aufnimmt, kann von einer Berletung staatlicher Hoheitsrechte sicherlich nicht gesprochen werden. Denn dadurch wird die Tramway-Gesellschaft ihrer bem Staate gegenüber eingegangenen Verpflichtung nicht ent= hoben; diese Verpflichtung wird vielmehr dadurch, daß die Gemeinde die vom Staate im Interesse des allgemeinen Wohles aufgestellten Forderungen zu den ihren macht, nur befestigt, indem die Tramway-Gesellschaft nicht nur — wie bisher — blos dem Staate, sondern auch überdies noch der Gemeinde für die stricte Erfüllung der von Staat und Bemeinde in übereinstimmender Beise stipulirten Leistung verpflichtet wird. Es liegt hier — wenn ich so sagen barf ber Fall einer öffentlich rechtlichen activen Correal= Obligation vor, nach welcher Staat und Gemeinde, Die beiden correi credendi, von der Tramway-Gesellschaft idem, dieselbe Leistung, zu beanspruchen berechtigt sind.

Die Gemeinde ist aber auch weiters durch die citirten gesetzlichen Anordnungen berechtigt, als ortspolizeiliche Behörde im Wege eines separaten, mit der Unternehmung zu schließenben Uebereinkommens jene Modalitäten festzustellen, welche burch die besonderen localen Rücksichten geboten erscheinen.

Der Staat behält sich blos die Anordnung und Benehmigung jener Magnahmen vor, welche die allgemeinen Berkehrs- und Sicherheitsinteressen erfordern; mit der Wahrung biefer seiner Stellung begnügt sich ber Staat und überläßt es der Gemeinde, als verantwortlicher Bau- und Straßenpolizeibehörde, ihren Einfluß in ortspolizeilicher oder sonstiger localer Beziehung, soweit sie es für angemessen findet, zur Geltung zu bringen. Bas ift benn ber Zweck ber vom Staate gegebenen Anordnungen? Die Interessen der allgemeinen Sicherheit und des allgemeinen Verkehres zu fördern. Ein staatliches Hoheitsrecht wäre somit bann verlett, wenn eine Gemeinde in Verkennung oder Janorirung dieser staatlichen Institutionen blos solche unzureichende Vorkehrungen der Unternehmung auferlegen würde, welche sogar unter das vom Staate aufgestellte Minimum heruntergeben. Wie lieat aber unser Fall? Die Gemeinde erganzt die vom Staate in allgemeiner Hinficht getroffenen Bestimmungen durch die Sin= zunahme ber im örtlichen Interesse gelegenen Berfügungen; die Gemeinde verschärft die von der Staatsgewalt im Interesse des allgemeinen Verkehres und der allgemeinen Sicherheit aufgestellten Anordnungen durch Rücksichtnahme auf die durch bie bezüglichen speciellen Interessen gebotenen Erfordernisse. Die Gemeinde realisirt innerhalb der räumlich begrenzten Sphäre ihrer Competenz die Zwecke der Staatsgewalt, sie

staates; auch die Gemeinde strebt wie der Staat jenes Ziel an, das in der möglichst wirksamen und gesesteten Erhöhung der Berkehrs- und Sicherheitsinteressen des Publicums des studicums verhalten sich zu jenen vom Staate in gleichem Sinne gegebenen, wie das accessorium zum principale, und das accessorium sollte das principale nicht sichern, die extensio des staatlichen Hoheitsrechtes sollte das staatliche Hoheitsrecht aussehen?

Brüfen wir nun nach den gewonnenen Gesichtspunkten in aller Kurze den von der Regierung in der Diener Abendpost« vom 10. December 1884 erhobenen Vorwurf. ber von der Gemeinde mit der Wiener Tramway-Gesellschaft abgeschlossene Vertrag vom 7. März 1868 greife in die gesetzlich den Staatsbehörden vorbehaltene Competenziphäre hinüber und sei bemnach nach § 878 a. b. G. B. ungiltig, weil Dasjenige, was nicht geleistet werden kann, auch kein Gegenstand eines giltigen Vertrages werden kann. Die »Wiener Abendpost« gibt geradezu eine taxative Aufzählung jener Bunkte des Vertrages, welche angeblich eine Verletzung staat= licher Hoheitsrechte in sich schließen sollen. Als solche Bestimmungen, welche die der Staatsverwaltung vorbehaltenen Rechte und Befugnisse für die Gemeinde in Unspruch nehmen, bezeichnet die »Wiener Abendpost« 7 Paragraphe des Ver= trages, und zwar den § 1, der die Bewilligung zur Er= richtung und zum Betriebe biefer Bahnen; den § 6, der die Genehmigung der Baupläne; den § 17, der die Bewilligung zur Eröffnung des Betriebes; den § 27, der die Genehmigung des Fahrtarifes; den § 28, der die Genehmigung der Fahrsordnung; den § 29, der die Genehmigung des Fahrplanes, und den § 39, der die Genehmigung von Abänderungen der Baus und Betriebsordnung von Seiten der Gemeinde verlangt.

Sämmtliche beanständete Bunkte schließen sich materiell an die in dem Erlasse bes Handelsministeriums vom 25. Februar 1865, 3. 16.840, anläßlich der Concessions= Ertheilung an die Firma C. Schaed = Jaquet & Comp. aufgestellten allgemeinen Bedingungen an, und wir glauben, daß von einer Berletzung staatlicher Hoheitsrechte sowohl dann nicht die Rede sein könne, wenn die Gemeinde die vom Staate ausgehenden Anordnungen gleichfalls als die ihren aufnimmt, als auch in dem Kalle nicht, wenn die Gemeinde in dem Bestreben, die Interessen des Bublicums möglichst zu sichern und zu schützen, die vom Staate in der gleichen Intention getroffenen Verfügungen mit Rücksicht auf bie örtlichen Bedürfnisse specialisirt und verschärft. Denn es kann nach meinem bescheibenen Dafürhalten eine Leugnung ober Verkleinerung staatlicher Zwecke unmöglich darin ge= funden werden, wenn die Gemeinde jene höchsten Ziele jeder staatlichen Institution, die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehres, nach ihren Kräften zu fördern und zu realisiren sucht. Ueberdies weist der § 44 bes Bertrages ausdrucklich barauf hin, »baß bie Erwir=

kung anderweitiger, zum Ausbaue und Betriebe der Pferdeeisenbahnen erforderlichen Bewilligungen der Unternehmung obliegt,« womit gesagt ist, daß die Unternehmung, abgesehen von der Zustimmung der Gemeinde, als der Eigenthümerin und Localbehörde, die von der Staatsgewalt zu ertheilende Concession zu erlangen und deren Bebingungen zu erfüllen hat. Diese Bestimmung — die ja gar nicht aufgenommen werden mußte, weil es sich um einen Bertrag zwischen Gemeinde und Unternehmung handelt — welche die genaue Bevbachtung der staatlichen Hoheitsrechte der Unternehmung geradezu zur Pflicht macht, zeigt klar und beutlich, wie ungerechtsertigt der gegen die Gemeinde erhobene Borwurf »der Berletzung staatlicher Hoheitsrechte« ist.

Die Bestimmungen bes § 878 a. b. G. B. scheinen mir bennach aus ben dargelegten Gründen auf den fraglichen Bertrag nicht anwendbar zu sein; die Gemeinde hat kein staatliches Hoheitsrecht verlett. Die Gemeinde hat lediglich unter Wahrung und Aufrechterhaltung der staatlichen Competenz weitere im Interesse des öffentlichen Wohles gelegene Vorkehrungen getrossen, welche die Verfügungen der Staatsbehörde nicht ausheben, vielmehr zur Sicherung und Besträftigung derselben bestimmt sind. Die Tramway-Gesellschaft kann und darf solche Verpslichtungen auf sich nehmen, welche im Interesse geboten erscheinen. Die Leistung solcher Verpsslichtungen ist möglich und kann somit Gegenstand eines Vertrages sein, der erlaubt, möglich, rechtse

giltig ist. Es kann — namentlich vom Standpunkte bes Staates aus — ein Vertrag nicht aus dem Grunde als ungiltig bezeichnet werden, weil dessen Bestimmungen einen möglichst wirksamen Schutz öffentlicher Interessen zum Gegenstande haben. Staat und Gemeinde vertreten dieselbe Sache und der Staat kann hier nach dem Spruche: »Je mehr, desto besser!« nur seine freudige und rückhaltslose Zustimmung zu solchen Maßnahmen geben, welche sein Interesse — und das ist ja das öffentliche Interesse — zu kräftigen bestimmt sind.

Aber selbst wenn die von mir vertretene Ansicht ebenso unrichtig wäre, als ich sie für richtig halte, was folgt baraus? Daß nur jene Theile des Vertrages hinfällig werden, welche in die gesetlich den Staatsbehörden vorbehaltene Competenzsphäre hinübergreifen, benn utile per inutile non vitiatur. Ich begnüge mich, diesen Sat, ein Ariom der Jurisprudenz, welches als solches keines Beweises bedarf, einfach zu citiren. Die Richtigkeit und Unanfechtbarkeit desselben ist eine so allgemein anerkannte, daß selbst die »Wiener Abendpost« ihre Behauptung, Dein berartiger Vertrag erscheine nach § 878 a. b. G. B. nicht als ein rechtsgiltiger, « sofort durch den unmittelbar folgenden Bassus umstoßen, beziehungsweise modi= ficiren muß. Dieser Bassus lautet: »Die Staatsverwaltung hat stets daran festgehalten, daß der gedachte Vertrag inso= fern als rechtswirksam nicht anerkannt werden könne, als derselbe eine Reihe von Bestimmungen enthält, welche in die gesetzlich ben Staatsbehörden vorbehaltene Competenzsphäre hinübergreifen, so daß felbst eine hierüber getroffene Berständigung der Gemeinde mit der Tramway-Gesellschaft den Rechten der Staatsverwaltung keinen Abbruch thun kann.«

Da der Staat somit selbst den Vertrag nur in jenen Punkten als nicht bestehend anerkennt, in welchen ein staat- liches Hoheitsrecht verletzt wird, und da dies nur von den Bestimmungen jener oben bezogenen Paragraphe behauptet wird, so stehen wir nur auf dem eigensten Standpunkte des Staates, wenn wir, die einfachen Regeln der Subtraction und ins Gedächtniß rusend, also schließen: Der Vertrag hat 46 Paragraphe; 7 davon sind ungiltig, ergo müssen wir dieselben abziehen, das ist 46 — 7 — 39, und dieser Rest von 39 Paragraphen ist rechtswirksam und rechtsgiltig. Der rechtliche Bestand dieser 39 Paragraphe ist somit nach keiner Richtung zu bezweiseln.

Unter den von der »Wiener Abendpost« beanständeten Bestimmungen des Bertrages, die wir gewissenhaft registrirt haben, sindet sich mit keinem Worte das Straßenversügungsrecht der Gemeinde erwähnt; die Regierung hat mithin selbst dieses Recht als der Gemeinde zustehend und der Staatshoheit nicht widersprechend anerkannt. Unter den unangetastet bestehenden Paragraphen sigurirt aber auch der § 35, welcher lautet: »Die Dauer der Zeit, auf welche vom Gemeinderathe die Berechtigung ertheilt wird, beträgt für das ganze im § 2 enthaltene Pferdebahnnetz, einschließlich der Linie vom Schottenthor dis zur Hernalserlinie, vom Tage der Eröffnung der ersten der neuerrichteten Linien an, fünfunddreißig Jahre, «
das ist also, da der Vertrag im Jahre 1868 geschlossen

wurde, bis zum Jahre 1903. Auf der einen Seite wird nun der Gemeinde, das Recht, ihre Straßen blos dis 1903 der Tramway-Gesellschaft zu überlassen, mit dem Hoheits-rechte des Staates vereindarlich gefunden; auf der anderen Seite soll aber in der Concession, diesem Ausstusse des staatlichen Hoheitsrechtes, schon das unbedingte Straßenbenützungsrecht liegen!

Es wird allerdings der Gemeinde gesagt, du kannst ja für die Zeit 1903—1925 mit der Tramway-Gesellschaft ein neues Uebereinkommen schließen, du kannst dann für den Fall der Säumung mit der Berichtigung des Platzinses die executive Sequestration der Gesellschaft durch den Staat erlangen u. s. w. Aber nicht darum handelt es sich, was die Gemeinde thun kann oder thun soll, sondern einzig und allein darum, was sie thun darf. Das Eigenthumsrecht ist ein absolutes, d. h. ein gegen Jedermann wirksames Recht, wirksam daher auch gegen den Staat, wie gegen jede andere Person.

Daburch, daß die Gemeinde auch von ihrem Standpunkte die vom Staate aufgestellten Bedingungen anerkennt, hat sie blos dargethan, daß sie das Concessionirungsrecht des Staates respectire; in keiner Weise ist aber damit gesagt, daß sie in Folge der Concession auf ihr Straßenversügungsrecht verzichte, daß mit der Concession schon das Straßenbenützungsrecht verzbunden sei. Die Anerkennung der allgemeinen Bedingungen seitens der Gemeinde hätte, um jene von der »Wiener Abendpost« insinuirte Bedeutung wirklich zu haben, ausdrücklich sagen müssen: »Ich, Gemeinde, verzichte ein für allemal auf

bie in meinem Eigenthumsrechte gelegene Befugniß, über meine Straßen zu verfügen.« Da die Gemeinde Gigenthümerin der Straffen ift, so hat fie das Bestimmungsrecht darüber, ob und auf welche Zeit sie ihr Eigenthum der Tramway-Gesellschaft zur Benützung überlassen will, und fie braucht bei der Unerkennung der allgemeinen Bedingungen des Staates nicht speciell zu sagen: »Dbschon ich Eigenthümerin bin, und als solche ipso jure das Recht habe, die Straßen herzugeben oder auch nicht herzugeben, behalte ich mir doch dieses selbstverständ= liche Recht vor. « Eine solche Bedingung pflegen die Juriften ein conditio tacita, eine conditio, quae tacite inest, zu nennen, und eine solche Bedingung braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, weil sie im Wesen der Sache liegt, und daher selbstwerftändlich ist. Wieso man aber deshalb und zwar nur beshalb, weil das Jedermann Selbstverftandliche, basjenige, was von aller Welt gewußt und anerkannt wird, nicht in seine Bestandtheile zergliedert wird, das Gegentheil eben dieses selbstverftändlichen Sates als Regel aufftellen kann — ift mir unerfindlich.

Dieses Eigenthumsrecht der Gemeinde ist, auch abgesehen von den bisher angeführten Belegen, bestätigt in dem Erlasse der Statthalterei vom 2. Juni 1867, Z. 18.002. In diesem Erlasse wird bemerkt, daß nach den bestehenden Normen der Staatsverwaltung allein das Recht zur Ertheilung der Conscession zur Anlage von Pferdebahnen zusteht, daß daher ein gleiches Recht einer Commune zur Ertheilung einer derartigen Concession oder Bewilligung nicht zugestanden werden könne,

und daß der Commune lediglich als Besitzerin des zur Bahnanlage benützten Straßengrundes das Recht zustehe, jene Bedingungen zu formuliren, unter welchen dieselbe die Benützung des Straßengrundes zur Bahnanlage zuzugestehen sindet. In der jüngsten Zeit noch hat die Statthalterei das unumschränkte Versügungsrecht der Gemeinde rücksichtlich der Gemeindestraßen anerkannt. Die Statthalterei hat anläßlich des Baues der Linie durch die Lerchenselberstraße an die Tramwap-Gesellschaft unterm 20. October 1883, Z. 46.495, einen Erlaß des Inhalts gerichtet, daß mit der Inangriffnahme des Baues seitens der Gesellschaft nicht eher begonnen werden könne, als dis das Uebereinkommen wegen Ueberlassung der Straßengründe mit der Gemeinde zu Stande gekommen sei.

Die Gemeinde ist somit berechtigt — und da, wie oben gezeigt wurde, die Regierung den § 35 des Vertrages als dem Hoheitsrechte des Staates nicht widersprechend ansieht — vertragsmäßig berechtigt, ihre Straßen der Tramwahs-Gesellschaft nur dis zum Jahre 1903 zu überlassen. Die Gemeinde hätte ebensogut, unbeschadet der von Seiten der Resgierung dis zum Jahre 1925 ertheilten Concessionsdauer, das Benützungsrecht blos dis zum Jahre 1890 — oder um die principielle Seite der Frage klarzustellen — sagen wir dis zum Jahre 2000 gewähren können. Concessionirungsrecht und Straßenversügungsrecht sind eben ganz verschiedene Dinge, Dinge, welche selbst nicht weniger verschieden sind, als die zur Ertheilung derselben berusenen Competenzen.

Wenn also 3. B. die Gemeinde der Tramway-Gesellschaft bas Benütungsrecht bis zum Jahre 2000 vertragsmäßig zu= gesichert hätte, der Staat aber die Concession nur bis zum Jahre 1925 ertheilt, so wird die Gesellschaft — vorausgesett, baß ber Staat die Concessionsbauer nicht aus freien Stücken verlängert — obschon sie das Straßenbenützungsrecht bis zum Jahre 2000 hat, doch den Betrieb im Jahre 1925 einstellen muffen, benn bas Stragenbenütungsrecht allein ohne Concession macht noch feine Tramwan. Und wenn, wie in unserem Falle, der Staat die Concession bis zum Jahre 1925 ertheilt, die Gemeinde aber bas Stragenbenützungsrecht nur bis zum Jahre 1903 einräumt, so wird die Gesellschaft im Jahre 1903 den Betrieb einstellen muffen, benn die Concession allein ohne Stragenbenütungsrecht macht gleichfalls noch keine Tramwan. Dieses Recht hat die Gemeinde auch ohne jeden Vertrag, dieses Recht fließt schon einzig und allein aus dem Eigenthumsbegriffe und erst die Vereinigung bes Eigenthums der Gemeinde und des Hoheitsrechtes des Staates, resp. des Stragenbenützungsrechtes und der Ertheilung der Concession bildet die Grundlage einer Tramway-Unternehmung.

Es fei mir zum Schlusse bieser Untersuchung noch gestattet, eine Entscheidung bes preußischen Ober=Berwalstungsgerichtes²¹) vom 29. December 1883 hier zur Kenntniß

²¹⁾ Entscheidungen ber Gerichts= und Berwaltungsbehörben aus bem Gebiete bes auf reichsgesetzlichen und gemeinrechtlichen Bestim= mungen beruhenden Berwaltungs= und Polizeistrafrechtes, heraus= gegeben von A. Reger. 5. Band, 1. Heft, 1885, Nr. 112.

zu bringen. Diese Entscheidung, welche sich auf einen Fall bezieht, der mit dem unseren vielkache Berührungspunkte auf= weist, erscheint namentlich wegen ihrer allgemeinen Gesichts= punkte von hervorragender Bedeutung.

Der Sachverhalt war folgender: Die Broße Berliner Bferdebahn=Actiengesellschaft« war concessionsmäßig verpflichtet, ihrem Betriebe und Schienennete auf Verlangen bes Polizeipräfidiums eine Ausdehnung zu geben, welche die Herstellung gewiffer Schienenanlagen in dem Körper der zum Gemeindebezirke Charlottenburg gehörenden Hardenbergstraße wendig machte. Die Actiengesellschaft, im Jahre 1882 zur Vornahme ber ins Auge gefaßten Erweiterungen polizeilich aufgefordert, vermochte nicht die Genehmigung des Magistrates du Charlottenburg zur Ausführung der erforderlichen Arbeiten in der Hardenbergstraße zu erlangen, wurde aber gleichwohl durch eine Verfügung der dortigen Polizeiverwaltung vom 7. Juni 1883 veranlaßt, mit den nöthigen Schienenaulagen vorzugehen. Die Stadtgemeinde schritt nunmehr zur Beschwerde gegen diese Berfügung, sodann aber, als erstere erfolglos blieb, zur Anstellung der Klage und erkannte denn auch das Ober-Berwaltungsgericht in dem Sinne, daß die an die Actiengesellschaft erlassene Verfügung vom 7. Juni 1883 der Klägerin gegenüber insoweit aufzuheben sei, als darin der Gesellschaft aufgetragen worden, die zum Pferdebahnbetriebe erforderlichen Anlagen in der Hardenbergftraße auszuführen, aus den Gründen:

»Das Ober-Berwaltungsgericht hat in conftanter Praxis baran festgehalten, daß die Klage gegen eine polizeiliche Ber-

fügung nicht nur Demjenigen zusteht, an den sie ergangen ist und dem in derselben ein bestimmtes Thun und Unterlassen aufgegeben wird, sondern auch dem, dessen Rechte die Ausführung der Verfügung durch Denjenigen, an den sie ergeht, verlett In materieller Beziehung kommt Folgendes in Betracht: Die öffentlichen Stragen und Plate in ben Städten und Dörfern find nicht herrenlofes Gut, deffen sich Jeder nach Belieben bedienen könnte, soweit es etwa mit ihrer Bestimmung für öffentliche Plate verträglich erscheint, und daher von der Polizei gestattet wird. Dieselben steben ber Regel nach im Gigenthume bestimmter Rechtssubjecte. meist Derjenigen, welchen die Pflicht zu ihrer Beschaffung und Unterhaltung — die Wegebaulast — obliegt, und die daher ben öffentlichen Gebrauch des Strafenkörpers rechtlich zu ermöglichen haben. In den Städten sind dies - von localen Ausnahmen abgesehen - die Stadtgemeinden als Corporation. Das privatrechtliche Eigenthum ober das sonstige privatrechtliche Verfügungsrecht, auf Grund beffen die Straße dem öffentlichen Verkehre gewidmet wird, treten in ihren rechtlichen Wirkungen so lange und so weit zurück, als die Straße ihrer principalen Bestimmung, dem öffentlichen Verkehre, dem ge= meinen Gebrauch nach dem Ermessen der Polizeigewalt zu dienen hat. Soweit diese principale Bestimmung reicht, entzieht sie die Straße dem bürgerlichen Verkehre, weiter nicht. Mit dem thatsächlichen Wegfallen dieser Bestimmung, mit der Erflärung oder Gestattung ihres Aufhörens durch die zuständige Polizeibehörde, der Cassation der öffentlichen Wege, treten

bie privatrechtlichen Rechtsverhältnisse am Wegeköxper in vollem Umfange in Wirksamkeit, während der Dauer jener Bestimmung aber insoweit, als es mit derselben verträglich ist, so regelmäßig in dem aus dem Eigenthume oder dem sonstigen Berstügungsrechte fließenden Rechte zur Ruzung, das, soweit dies neben dem gemeinen Gebrauch möglich ist, in den mannigsfachsten Formen des privatrechtlichen Verkehres ausgeübt wird.

Der Betrieb der Transportgewerbe, welcher gemäß § 37 ber R. Gew. D. durch die Ortspolizeibehörde zu regeln ist, gehört zu dem gemeinen Gebrauch der Straffen. Hievon machen aber die Pferdeeisenbahnen jedenfalls insoweit eine Ausnahme, als ihr Betrieb eine besondere Anlage im Strafenförper und so eine Verfügung über benselben erfordert, welche ausschließlich für den privaten Gewerbebetrieb eines einzelnen Rechtssubjectes getroffen wird. Mag letterer gemeinnütig fein ober nicht, immer fällt die Benützung des Strafenkörpers Pferdebahnanlagen durch Gewerbetreibende nicht unter ben gemeinen Gebrauch der Strafe und darf baher nicht ohne - nöthigenfalls im Wege ber Zwangs= enteignung zu ergänzenden - Bustimmung Strafenherren erfolgen, b. h. beffen, bem privatrechtlich bie Verfügung über ben Strafenförper und beffen Nugung unbeschadet des gemeinen Gebrauches zusteht, regelmäßig des Eigenthümers. Es kömmt endlich in Betracht, daß die Unlage der Pferdebahn in dem Strafenkörper nothwendig die Straßenunterhaltungslaft alterirt und so in die Rechte des Wegebaupflichtigen eingreift. Die Polizeibehörde mag im

öffentlichen Interesse Anlaß haben, bei der Concessionirung von Pferdebahnen in öffentlichen Straßen auch darüber zu wachen, daß die öffentlich rechtliche Wegebaulast nicht erschwert werde. Es sehlt ihr aber die Legitimation, hiebei den Wegebaupflichtigen in der Wahrung seiner Rechte mit der Wirkung zu vertreten, daß die Concessionsbedingungen dessen Widersspruch gegen die Aenderung seiner Rechte gegenstandslos machten und behelligten.... Nur dann ließe sich ein solcher Eingriff in städtisches Eigenthum rechtsertigen, wenn die unserläßlich schleunige Beseitigung eines dringenden Nothstandes durch polizeiliches Einschreiten in Frage stände und ein ansberes Mittel nicht gegeben wäre. Diese Voraussetzung ist hier, wo es sich lediglich um die Förderung der allgemeinen Wohlsfahrt handelt, überhaupt nicht in Frage. Soweit ist also die erhobene Klage wohl begründet.«

Ich glaube somit den Beweis dafür erbracht zu haben, daß die Gemeinde durch ihr Vorgehen nicht jene Grenzen überschritten habe, welche das a. b. G. B. im § 364 der Ausübung des Eigenthumsrechtes zieht. Durch das Vorgehen der Gemeinde ist nämlich das Recht eines Dritten, das ist das Recht der Tramway-Gesellschaft, nicht verletzt, weil die genaue Beobachtung eines Vertrages dem Compaciscenten gegenüber wohl Achtung des Rechtes, nimmermehr aber eine Verletzung des Rechtes bedeutet. Diese Art der Ausübung des Eigensthumsrechtes seitens der Gemeinde verstößt aber auch zweitens nicht gegen die zur Erhaltung und Veförderung des allgemeinen Wohles aufgestellten Anordnungen, indem eine Vers

letzung dieser im Interesse des öffentlichen Wohles normirten Institutionen nur dann gegeben wäre, wenn die Gemeinde ihr Eigenthum entweder einem vom Staate nicht concessionirten Unternehmen, oder aber einem concessionirten Unternehmen unter solchen Bedingungen überlassen würde, welche
in der Fürsorge für die Erhaltung des öffentlichen Berkehrs
und der öffentlichen Sicherheit hinter den vom Staate postulirten Erfordernissen zurückbleiben.

V.

Unsere lette Untersuchung befaßt sich mit der Lösung der Frage: Ist die Ausübung des Enteignungsrechtes zu Gunsten der Tramway-Gesellschaft in Bezug auf Gemeindesstraßen zulässig?

Bevor ich an die eigentliche Lösung dieser Frage gehe, muß ich mich vor Allem gegen die Möglichkeit jener Auffassung wenden, welche aus dem Umstande, daß bisher von diesem Rechte in Ansehung von Gemeindestraßen keine Anwendung gemacht wurde, ein Präcedens für die Unstatthaftigkeit dessellben überhaupt deduciren wollte. Ein solcher Einwurf wäre nicht ernst zu nehmen, denn ich meinerseits wenigstens habe bisher von einer Exstinctiv-Verzährung des Expropriationserechtes durch non usus noch nichts gehört.

Das Expropriationsrecht ist ein Recht, für bessen praktische Anwendung neben dem Vorhandensein der bezüglichen juristischen Voraussetzungen auch noch politische Erwägungen

maßgebend sind. Die Staatsgewalt wird nicht ohne zwingenden Grund von diesem eminenten Zwangsrechte Gebrauch machen; sie wird jenen tiefen Einschnitt in das Privatrecht, wie ihn das Enteignungsrecht darstellt, nur dann wagen, wenn sie in den thatfächlichen Verhältnissen einen Rechtfer= tigungsgrund für ihr Vorgehen findet. Die Staatsgewalt wird aber begreiflicherweise, namentlich der Gemeinde gegen= über, ihr Enteignungsrecht nur zögernd und ungerne zur Geltung bringen, sie wird in demselben nur die ultima ratio zur Durchsetzung jener Amecke finden, welche sie von ihrem Standpunkte als dem allgemeinen Beften entsprechend erachtet. Ich für meinen Theil habe nicht einen Erklärungsgrund für das bisherige Vorgehen der Regierung zu geben, welches die= selbe einer Anwendung des Enteignungsrechtes entrathen ließ, sei es nun, weil sie dieses Recht nicht anwenden wollte, ober auch weil sie dieses Recht nicht anzuwenden brauchte. Ich habe auch nicht darüber zu entscheiden, ob die Regierung heute oder in Sinkunft Gemeindestraßen für die Tramman= Gesellschaft expropriiren soll, — diese Fragen entziehen sich aus natürlichen Gründen meiner Beurtheilung.

Die Frage, mit der wir uns zu befassen haben, lautet einzig und allein: Sind auf dem Boden des österreichischen Rechtes jene materiellen Boraussehungen gegeben, auf Grund deren eine Enteignung zu Gunsten von Tramway-Unternehmungen in Ansehung von Gemeindestraßen zulässig erscheint?

Im Gegensatze zu anderen fremdländischen Gesetzgebungen, welche die Enteignungsfälle taxativ feststellen, hat die öfter=

reichische Gesetzebung sich darauf beschränkt, nur das allgemeine Princip für die Enteignung aufzustellen. Diesbezüglich bestimmt der § 365 a. b. G. B. daß, »wenn es das allgemeine Beste erheischt, ein Mitglied bes Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigenthum einer Sache abtreten muß.« Diefer allgemeine Grundsat besteht nach wie vor in Kraft und ist auch durch den Art. 5 des Staatsgrundgesetes vom Jahre 1867 über die allgemeinen Rechte der Staaatsbürger nicht derogirt, 22) welcher lautet: Das Eigenthum ift unverletlich; eine Enteignung gegen ben Willen des Eigenthümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt. Die Bestim= mungen des bürgerlichen Gesethuches heben mehr den privat= rechtlichen Charafter der Frage hervor, indem sie die Pflicht bes Einzelnen betonen, den Interessen des allgemeinen Wohles selbst sein Eigenthum zum Opfer zu bringen; das Staats= grundgeset geht lediglich darauf aus, die Unverletlichkeit des Eigenthums unter seine besondere Garantie zu stellen. Das Staatsgrundgeset bachte auch ein allgemeines, für alle Fälle giltiges Enteignungsgeset, welches seinerzeit geplant murbe, jedoch nicht zu Stande fam. Zu den Gesetzen, die der Art. 5 bes Staatsgrundgesetes ins Auge faßt, gehört aber in allererster Linie der §. 365 a. b. G. B., der dadurch, daß er in dem später promulgirten Reichswassergesetze vom 30. Mai 1869

²²⁾ Ranba a. a. D. S. 139, Prazat, bas Recht ber Enteignung in Defterreich, Prag, 1877, S. 84 ff., Schiffner, Die Enteignung nach öfterreichischem materiellen Rechte, Berichts-Zeitung« 1881, Nr. 50.

und dem Eisenbahn-Enteignungsgesetze vom 18. Februar 1878 bezogen wird, auch äußerlich als die noch bestehende Grundslage für die Zulässigteit der Ausübung des Enteignungserechtes anerkannt wird. Der eventuelle Mangel einer bessonderen gesetzlichen Vorschrift, welche die Tramway-Gesellschaft zur Ausübung des Enteignungsrechtes ausdrücklich besrechtigt, würde demnach dei Vorhandensein der allgemeinen, sür die Anwendbarkeit des Enteignungsrechtes nothwendigen Voraussetzungen, der Tramway-Gesellschaft dieses Recht nicht benehmen.

Im Laufe der Zeit find jedoch für die wichtigsten Rategorien der Enteignungsfälle Specialgesete geschaffen worden, so auch das Gesetz vom 18. Februar 1878, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung des Betriebes von Eisenbahnen, oder, wie wir es furz nennen wollen, das Eisenbahn = Enteignungsgeset. Der § 47 dieses Gefetes fpricht nun von ber Bulaffigkeit ber Ausübung bes Enteignungerechtes zu Gunften von Tramman=Unternehmungen. Während aber ben Gifenbahn-Unternehmungen ber Regel nach schon in der Concessions-Urkunde die Gigen= schaft der Gemeinnützigkeit zuerkannt wird, steht die Ausübung des Enteignungsrechtes einer Tramway-Unternehmung nach \$1 des Gijenbahn-Enteignungsgesetes nur unter der Bedingung zu, als die Gemeinnütigkeit des Unternehmens von der hiezu berufenen staatlichen Verwaltungsbehörde anerkannt ift. Die Tramway-Gesellschaft muß bemnach, um das Enteignungsrecht ausüben zu fönnen, vorerst als gemeinnütziges Unternehmen aderkannt sein; die Staatsbehörde hat vorerst zu constatiren, ob überhaupt ein Enteignungsfall vorliegt.

Die Beschränkungen des Eigenthums, wie sie die Ent= eignung im Gefolge hat, find nicht abaequat ben gesetlichen Eigenthumsbeschränkungen, von denen § 364 a. b. G. B. spricht. Der § 364 sett ber Ausübung bes Eigenthums Schranken, welche Jebermann in gleicher Weise einengen, und beren Entgelt in dem Schute und der Obsorge liegt, welche ber Staat dem Eigenthume zuwendet. Das staatliche Enteignungsrecht greift bagegen in einem concreten Falle über inbividuelles Verlangen eines dazu Berechtigten in die Rechtssphäre einer britten Person ein; 23) es legt dem Expropriirten besondere Opfer auf, wie fie in diesem Kalle ein anderes Mitglied des Staates nicht zu tragen hat, und es steht mithin bem Enteigneten, im Gegensate zu bem nach § 364 a. b. G. B. in seinem Eigenthume Beschränkten, der in der Regel ein Recht auf Entschädigung nicht besitzt, das Recht auf volle Schadloshaltung zu. Die Staatsbehörde kann baher biefen empfindlichen Eingriff in die wohlerworbenen Rechte eines Dritten nur dann zulassen, wenn die Unternehmung, welcher fie die Ausübung des Enteignungsrechtes verleiht, eine ge= meinnütige, ber öffentlichen Wohlfahrt bienende ift. Wir wenden uns somit, nachdem wir in dem § 47 des Gisenbahn= Enteignungsgesetes ben gesetlichen Grund für bie an sich zuläffige Ausübung bes Enteignungsrechtes zu Gunften einer

²³⁾ Randa a. a. D. S. 134, Ann. 11; Schiffner a. a. D. Mr. 46.

Tramway-Unternehmung gefunden, dem zweiten Punkte unserer Untersuchung zu, der sich mit der — unschweren — Beantwortung der Frage zu befassen hat: Ist eine Tramway-Unternehmung eine gemeinnützige Unternehmung?

Der Staatszweck wird gemeiniglich als die Voraussetzung zur Ausübung bes Enteignungsrechtes bezeichnet. Der Staats= zweck im engeren Sinne bezieht sich auf die Förderung des Wohles aller Staatsbürger. Es ist jedoch weiters im Wesen bes Staates gelegen und somit Aufgabe bes Staates,24) das Gebeihen des Gemeinwesens auf allen Gebieten des mensch= lichen Wirkens zu ftarken und zu ftützen. In dieser Richtung kann der Staat selbst oder auch ein Privatunternehmen, deffen Biele mit dem allgemeinen Interesse innig verschmolzen sind, zur Erreichung der verschiedensten Zwecke sich des Enteignungs= rechtes bedienen. Zu diesen Zwecken gehören die Erhaltung ber öffentlichen Sicherheit, Interessen der Gesundheitspflege, Förderung der intellectuellen und moralischen Cultur, namentlich aber die Förderung des öffentlichen Verkehres. Es ist eine ber wichtigsten Aufgaben bes Staates, den öffentlichen Verkehr, soweit es nur immer möglich ist, zu heben und zu ent= wickeln und ein Unternehmen, welches in dieser Endabsicht gegründet worden, ift wegen der engen Beziehungen, welche basselbe mit dem öffentlichen Interesse verbinden, ein gemein= nütiges zu nennen. Die möglichst ungehinderte Ausgestaltung

²⁴) Ranba a. a. D. S. 136 u. 14 ff.; Schiffner a. a. D. Nr. 48; Brazaf a. a. D. S. 4 ff. u. 36 ff.; Grünhut, Das Enteignungs-recht, S. 2 ff. u. 9 ff.; Meyer, Das Recht ber Expropriation, S. 177 ff.

eines solchen Unternehmens, der thunlichst rasche Ausbau seines Netes ift für die Bevölkerung eine Lebensfrage. Das Publi= cum wird durch ein solches Unternehmen in seinen Geschäften auf das Wirksamste unterstütt, indem es durch rasche Beförderung Beit, durch billige Beförderung Geld eripart, zwei Factoren, welche namentlich in ihrem Ausammentreffen für Jedermann von bedeutendem Werthe erscheinen. Die rasche Beförderung wird dadurch erzielt, daß es der Unternehmung möglich gemacht wird, ihre Schienen auf möglichst vielen Straßen, insbesondere aber auf den Hauptverkehrsadern zu legen; die billige Beförderung hängt zum überwiegenden Theile ab von der intensiven Benützung dieses leicht zugänglichen und nach jeder Richtung führenden Verkehrsmittels durch das Bublicum, zum andern Theile durch die Ingerenz, welche die competente Behörde auf die Feststellung der Tarife nimmt. Das Bublicum ist also auf das Lebhafteste daran interessirt, daß ein solches Unternehmen, welches seine wirthschaftlichen Interessen in so fräftiger Beise fördert, selbst wieder in seinen Eristenzbedingungen möglichst begünftigt werbe; benn die Bevölkerung bedarf der Tramway-Unternehmung, und diese ist ein für die Bedürfnisse der Bevölkerung höchst nüpliches, ja sogar höchst nothwendiges Unternehmen. Die Gemeinde selbst hat zu wiederholtenmalen die Nütlichkeit und Nothwendigkeit der Tramway = Unternehmung anerkannt und der Wiener Magistrat hat insbesondere in seiner Zuschrift an die k. k. Polizei= Direction vom 28. April 1884, 3. 16241, die Linie Babenbergerstraße ausdrücklich als eine im Interesse bes öffentlichen Berkehres nicht nur zweckmäßige, sondern auch nothwendige Tramwaylinie bezeichnet. Es ist somit klar, daß die Tramways Gesellschaft eine gemeinnüßige Unternehmung ist, welcher demgemäß im Sinne des § 1 des Gisenbahnsenteignungsgesetzes die Ausübung des Enteignungsrechtes im vollen durch § 365 a. b. G. B. zugelassenen Umfange zusteht.

Auf Grundlage der citirten gesetzlichen Bestimmung und ber anerkannten Gemeinnützigkeit des Unternehmens — dieser allgemeinen Boraussepungen für die Zuläffigkeit der Ausübung des Enteignungsrechtes — fällt die politische Landes= behörde nach durchgeführtem Abtretungsverfahren (§ 11—16 des Eisenbahn-Enteignungsgesetes) zu Gunften der Tramman-Gesellschaft das Enteignungs-Erkenntniß (§ 17 des Gisenbahn-Enteignungsgesetes), und zwar ift für die Feststellung biefes Enteignungs-Erfenntnisses ber Wille ber Gemeinbe ganglich irrelevant. Die rechtliche Natur ber Enteignung ist nämlich nach dem Standpunkte der neueren Doctrin nicht als Zwangsverkauf, obligatio quasi ex contractu oder über= haupt als obligatio aufzufassen,25) die Enteignung ist vielmehr jener einseitige Act ber Staatsgewalt, durch welchen in die Vermögensverhältnisse einer Verson ohne Rücksicht auf beren Willen mit beschränkender oder aufhebender Wirkung ein= gegriffen wird. Die Aufhebung resp. Beschränkung des zu enteignenden Rechtes erfolgt ipso jure kraft des in gesetlicher

²⁵⁾ Randa a. a. D. S. 179 ff.; Prazak a. a. D. S. 43 ff.; Schiffner a. a. D. Ar. 46; Grünhut a. a. D. S. 178 ff.

Form erklärten, präponderirenden Staatswillens, ohne daß hiezu ber Confens bes von diesem Staatsacte Betroffenen irgendwie erforderlich wäre. Der Staat realisirt die nach seiner Meinung im Interesse des öffentlichen Wohles gelegenen Zwecke, ohne und gegen den Willen der denselben hinderlichen Einzel= perfonlichkeit. Der citirte Urt. 5 bes Staatsgrundgefetes vom Jahre 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger spricht von der Enteignung, die gegen den Billen bes Gigenthümers. eintritt. Das Soffangleibecret vom 10. Februar 1834 26) läßt einen Eingriff sin das Brivat= eigenthum gegen ben Willen bes Eigenthumers. gu, und tropbem der § 16 des Gisenbahn-Enteignungsgesetes den Commissionsleiter anweist, »nach Thunlichkeit dahin zu wirken, daß ein Einverständniß unter den Parteien erzielt werde, « ist es boch nach § 17 bes Gifenbahn=Enteignungsgesetes das ausschließliche und von der Mitwirkung der Parteien vollkommen unabhängige Recht ber politischen Landesbehörde, »nach Brufung ber ihr vorgelegten Acten ben Gegenstand und Umfang ber Enteignung burch Fällung eines oder mehrerer Enteignungs-Erkenntniffe festzuftellen.«

²⁶⁾ Hoffanzleibecret vom 10. Februar 1834 an sämmtliche Landessftellen. Politische Gesetzssammlung LXII: »Se. k. u. k. Majestät haben mit höchster Entschließung vom 5. Februar 1834 zu befehlen geruht, darauf zu halten, daß in das Privateigenthum gegen den Willen des Gigenthümers nicht eingegriffen werde, wenn nicht erwiesene öffentliche Rücksichten es nothwendig machen.«

Der Staat als die hochste Botenz und Verkörperung bes Gemeinwillens findet seinen sinnlichsten und schärfften Ausdruck in dem Erpropriationsrechte, welches ieden, selbst de jure begründeten Widerstand bes Einzelnen gegen die Durchsetzung gemeinnütziger Institutionen bricht und niederzwingt. Der Conflict zwischen Individualrecht und Gemeinwohl wird durch das Urtheil des competenten Richters furz und bündig gelöst: Sic volo, sic jubeo! Der Staat opfert zum Theile das Recht ber Gemeinde, weil dieses seiner Ansicht nach den Bedingungen für die Entwickelung des öffentlichen Verkehres hinderlich im Wege steht. In diesem Enteignungsrechte bes Staates liegt nichts Ungerechtes, benn die subjectiven Zwecke ber Gemeinde find erft dann berechtigt, wenn sie sich in den Rahmen des Ganzen einfügen. Die Gemeinde ist sicherlich ein hervor= ragender, ein bedeutungsvoller Körper; weitaus hervorragender und bedeutungsvoller jedoch ift ber Organismus des Staates, ber als die höchste Instanz das Entscheidungsrecht darüber haben muß, was den öffentlichen Interessen frommt, und behufs Erfüllung dieser seiner erhabensten Pflicht bewaffnet ihn eben das Gesetz mit dem Rechte der Enteignung.

Wo also das Recht der Gemeinde mit der Aufgabe des Staates in einen solchen Gegensatz geräth, daß die Ausführung für den Verkehr wichtiger Unternehmungen an dem unnachsgiebigen Festhalten der Gemeinde an ihrem Rechte zu scheitern droht, muß das individuelle Recht der Gemeinde weichen, insofern und insoweit dieses Recht mit der Aufgabe des Staates im Widerspruche steht. Solche Conflicte zwischen den Interessen

ber Gemeinde und den Zwecken des Staates konnen sich oftmals ergeben und muffen stets mit dem Siege der Staats= gewalt enden. Nehmen wir ein Beispiel. Die Gemeinde Wien ist gewiß auf das Lebhafteste daran interessirt, daß Wien eine freie Stadt bleibe. Erft seitdem die Fesseln der Stadtmauern gesprengt worden, hat fich Wien regenerirt und zu einer Großstadt entwickelt und die Umwandlung zu einer Festung würde sicherlich auf die Blüthe und Entwickelung der Stadt die schädlichste Wirkung ausüben. Wenn nun aber seitens der berufenen Factoren die Wiederherstellung Wiens als Festungs= stadt, als im Interesse der Landesvertheidigung gelegen, verlangt werden sollte, wer wird baran zweifeln, bag bem Staate zur Realisirung bieses Staatszweckes, ber ben Intereffen ber Gemeinde geradezu zuwiderläuft, bas Enteignungsrecht auch an Gemeinbestragen zustehe? Ich ibreche von Enteignungsrecht und nicht vom Staatsnothrechte, 27) dem jus eminentissimum, nach welchem der Staat unter der Einwirkung der urgens necessitas, zur Abwendung eines augenblicklichen Nothstandes, ohne jedes Abtretungsverfahren Privateigenthum angreift. Hier in unserem Beispiele handelt es sich nicht etwa um schleuniges Auswerfen von Schanzen und Wehren gegen den andrängenden Feind, sonbern um einen wohlerwogenen, unter forgfältiger Abwägung aller Verhältniffe gefaßten freien Entschluß ber Staatsgewalt, bessen Ausführung unter Einhaltung des gesetzlichen Ber-

²⁷) Randa a. a. O. S. 132; Prazat a. a. O. S. 9; Schiffner a. a. O. Rr. 46 u. 48.

fahrens durch die Ausübung des Enteignungsrechtes ermöglicht wird.

Auch bei ber Tramwanfrage herrscht ein ahn= licher Conflict zwischen ben Interessen ber Gemeinbe und ben Aufgaben bes Staates. Die Gemeinde erblickt in der Wahrung ihrer autonomen und vertragsmäßigen Stellung, nach welcher sie, wie wir gesehen haben, unzweifel= haft berechtigt ist, der Tramwan-Gesellschaft ihre Straßen nur bis zum Jahre 1903 zu überlassen, eine Frage von solch' eminentem Gewichte, daß die Frage, ob die eine oder andere Linie gebaut werden solle, hinter dieser erften an Bedeutung gang gurucktritt. Das Interesse ber Gemeinde ift es Vomit, daß die Dauer des Unternehmens nicht gegen ihren Willen über den von ihr bis zum Jahre 1903 gesetzten Termin hinaus verlängert werde. Der Staat dagegen hat schon durch die der Tramwan-Gesellschaft bis zum Jahre 1925 ertheilte Conceffionsverlängerung seine Ansicht dahin zu erkennen gegeben, daß er dieses Unternehmen, trot der den dauernden Bestand besselben einschränkenden Rechte der Gemeinde, auch über das Jahr 1903 hinaus als ein gemeinnütziges betrachte. Der Staat ist das höchste und zugleich mächtigfte Forum in Ansehung der Frage: Was ist gemeinnützig, was liegt im Interesse des öffentlichen Wohles? und deshalb wird seine Auffassung, die Tramman=Gesellschaft habe als gemein= nütiges Unternehmen bis jum Jahre 1925 das Recht bes Betriebes, obsiegen, und zwar aus natürlichen, im Befen der Staatsidee gelegenen Gründen obsiegen muffen über ben dieser Auffassung widerstreitenden Standpunkt ber Gemeinde bessen rechtliche Grundlage ich am allerwenigsten verkenne.

In welcher Form aber kann diese überragende Stellung bes Staates bem inferioren Rechte ber Gemeinde gegenüber zur Geltung gelangen? Einzig und allein in der Form bes Expropriationsrechtes! Und hier ist ber Ort, die tiefe Kluft zu kennzeichnen, welche die Auffassung, nach welcher ber Staat zur Durchsetzung seiner Zwecke bas Recht ber Enteignung anwenden barf, von jener Auffassung trennt, welche den Staat ohne jegliche Entschädigungspflicht, ohne jegliches Rechtsverfahren über die bedeutendsten Rechte der Gemeinde einfach hinwegschreiten läßt und ihrem Rechte selbst jene Berücksichtigung versagt, welche in ähnlicher Lage das Recht jedes Privatmannes genießt. Die Gemeinde darf aber andererseits nicht beanspruchen, eine Sonderstellung im Staate einzunehmen, gemiffermaßen einen Staat im Staate zu bilben, dessen freigesetzte Normen von der Judicatur der Staats= gewalt vollkommen eximirt sind. Die Gemeinde ist nichts Anberes, als ein, wenn auch bedeutendes, so doch dem Ganzen verbundenes und ihm dienstbares Glied, welches den Gesetzen, bie durch das Interesse des Staatszweckes auferlegt sind, unterworfen ist. Die Gemeinde kann nur verlangen, daß ihre Ansprüche nach den Grundsäten des Rechtes beurtheilt werden, und nach Recht und Gerechtigkeit werden diese gemessen durch bie Unwendung des Enteignungsrechtes. Denn gerade durch die Anwendung dieses Rechtes documentirt der Staat aufs Feierlichste, daß er den Bestand der Rechte der Gemeinde

anerkenne; gerade durch die Anwendung dieses stärksten und kräftigsten seiner Rechte gibt der Staat Zeugniß für die Kraft und Stärke der Rechte der Gemeinde, welche er nur mit Hilfe seines im Interesse des öffentslichen Wohles gegebenen Zwangsrechtes seinen Zwecken dienstbar machen kann, und welche in allen anderen Fällen, in denen der höhere Wille des Staates nicht mit überlegener Macht in dieselben eingreift, in uns berührter und unverminderter Intensität fortbestehen.

Die Rechte der Gemeinde sind überdies nach dem Gesetze burch ausreichende Cautelen geschützt. Gegen das Enteignungserkenntniß der politischen Landesbehörde steht binnen 8 Tagen ein Recurs mit aufschiebender Wirkung an die höhere Verwaltungsbehörde zu, und zwar entscheidet über diesen Recurs » das Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Handelsministerium und den anderen Verwaltungsministerien, beren Wirkungsfreis durch die zu entscheidenden Fragen berührt wird« (§ 18 lit. c und d bes Gisenbahn=Enteignungs= gesetzes). Die Gemeinde hat aber überdies nach Absat 2 des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die richterliche Gewalt, wonach jedem, der durch eine Entscheidung ober Verfügung einer Verwaltungsbehörbe in seinen Rechten verlett zu sein behauptet, freisteht, seine Ansprüche vor dem Verwaltungsgerichtshofe im öffentlichen mündlichen Verfahren wider einen Vertreter der Verwaltungs= behörde geltend zu machen, « das Recht der Beschwerde gegen bas Enteignungs=Erfenntniß an ben Bermal= tungsgerichtshof, welcher dadurch in die Lage kommt, selbst eine materielle Ueberprüfung des Enteignungs-Erkenntnisses vorzunehmen. 28)

Wir wenden uns nun, nachdem wir die Befugnif ber Staatsgewalt zur Ausübung bes Enteignungsrechtes gegenüber der Gemeinde als unzweifelhaft zu Recht bestehend er= fannt haben, einem weiteren Bunkte unserer Untersuchung zu, ber Frage nämlich, betreffend das Object ber Enteignung. Wenn man auch nicht nach berühmtem Muster als Regel für die Zulässigkeit der Enteignung rücksichtlich ihres Objectes die Antithese aufstellen kann: Wo Gigenthum, da auch Enteignung! wo kein Eigenthum, da auch keine Enteignung! weil auch dingliche Rechte (§ 4, Abs. 2 des Gisenbahn=Enteignungs= gesetzes), wie Servituten, Reallasten, Pfandrechte 2c. Gegen= stand der Enteignung bilden können, so ist doch der erste Theil unferer Behauptung sicherlich mahr: Wo Eigenthum, ba auch Enteignung! Schon die Wurzel der Worte »Ent= eignung«, Expropriation — » Eigenthum«, » proprietas« weist uns auf die Bedeutung berselben, als einer - gang= lichen ober theilweisen — Aufhebung bes Eigenthums hin. Grünhut hat zwar, von Anderen abgesehen, in seinem » Ent= eignungsrechte«, einem Werke, bas fowohl durch die Tiefe und Originalität der Auffassung, wie durch den Geist und Geschmack der Darstellung in gleicher Weise besticht, die Theorie vertreten, daß an res publicae in publico usu eine Enteignung

²⁸⁾ Randa a. a. D. S. 151; Schiffner a. a. D. Nr. 46.

principiell nicht möglich sei. Ich kann bieser Ansicht in Uebereinsstimmung mit Meyer, Randa und Prazak nicht beipflichten, und zwar namentlich beshalb nicht, weil Grünhut's Argumenstation, wie ich glaube, die Frage nicht löst, sondern umgeht.

Wenn Grünhut fagt, » bas öffentliche Gut bient bem allgemeinen Interesse, es kann daher nicht enteignet, das heißt für das allgemeine Interesse erst bestimmt werden, «29) so liegt diefer Auffassung eine Verwechslung der Begriffe zu Grunde. Grünhut verwechselt nämlich bas objective mit dem 3wedmoment. Gegenstand ber Enteignung ift ja bas Eigenthum und nicht ber 3med ber ju enteignenben Sache, und wenn somit eine Sache eigenthumsfähig ift, so ist sie auch enteignungsfähig. Grünhut steht hier unbewußt unter bem Ginflusse ber Ihering'schen Theorie, nach welcher schließlich aus den res publicae Stiftungen, piae causae werden, und geräth auf diese Beise, ba er wiederholt, ja sogar in berselben Satverbindung (S. 78), in welcher er die Enteignungsmöglichkeit bei res publicae leugnet, Eigenthum an eben diesen res publicae annimmt, mit sich selbst in einen unlöslichen Widerspruch. Abgesehen von diesem Constructionsfehler, auf den, meines Wissens, bisher noch nicht aufmerksam gemacht wurde, ist Grünhut's »Zwecktheorie« wenn ich sie so nennen darf — auch nach doppelter Richtung zu eng. 30) Wenn Grünhut die res publicae sämmtlich als

²⁹) Grünhut a. a. D. S. 76 u. 78.

³º) Randa a. a. D. S. 134, Anmerkung 10; Prazak a. a. D. S. 75 ff.

bem »öffentlichen Gebrauch« gewidmet bezeichnet, so über= sieht er, daß res publicae auch im Eigenthume von Corporationen, also Gemeinden, Rirchen u. f. w., stehen können, wo der usus publicus nicht im weitesten Sinne aufzufassen ist, sondern erft in letter Auflösung dem Staate als foldem zugute kommt. Grünhut negirt benn auch ein Eigenthum von Privat-Gisenbahnen — für Gemeinden erkennt er es stillschweigend an — an res publicae,31) indem er denselben an dem Grund und Boden, welchen fie zum Zwecke der Befahrung erworben und der nach wie vor öffent= liches But bleibe, kein Gigenthum, sondern nur ein Benützungs= recht zuerkennt und daher eine Enteignung rücksichtlich bes Bahnkörpers weder für nothwendig, noch für möglich hält. Ich halte diese Ansicht Grunhut's insoweit für richtig, als sie die Bestimmung der Privat-Eisenbahnen, dem öffentlichen Interesse zu dienen, entschieden betont; was jedoch diese Ansicht in ihrem zweiten Theile anlangt, daß nämlich Bahnkörper als res publicae nicht enteignet werden können, so ist die= selbe, ungeachtet des Eigenthumes 32) der Eisenbahnen an ihrem Bahnkörver und ungeachtet ihres ausschließlichen Rechtes zum Betriebe, durch die Gesetzgebung auf das Schlagenofte wider=

³¹⁾ Grünhut a. a. D. 77.

³²⁾ Bergl. zu diesem Kunkte Unger's Shstem bes allgemeinen österreichischen Privatrechtes, I. S. 365, Anm. 13; Randa a. a. O. S. 41. Wappaeus a. a. O. S. 107 u. 115; Exner, Oesterreichisches Hopothekarrecht, I. Abth. S. 22; Tezner, Ueber ben Inhalt des Rechtes der Gisenbahn-Unternehmungen an den in das Gisenbahnbuch gehörigen Grundskücken.

legt. So bestimmt der Art. 7 des Gesetzes vom 1. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 103, betreffend die Herstellung einer Absweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest: »Behufs Verbindung der durch die Südbahnstrecke Divaccas Laibach getrennten Linien des westlichen Staatsbahnnetzes ist mit der SüdbahnsGesellschaft ein Uebereinkommen zu treffen, durch welches der StaatseisenbahnsVerwaltung das Recht eingeräumt wird, unter freier Feststellung der Tarise ganze Züge oder einzelne Wagen im Durchgangsverkehre über die genannte Südbahnstrecke gegen Entrichtung einer sigen Entsichäbigung (Vahngeld) zu befördern oder befördern zu lassen. Die Einräumung dieses Rechtes kann, falls ein solches Uebereinkommen bis zum Ablause des Jahres 1884 nicht zu Stande kommt, im Enteignungswege in Anspruch gesnommen werden.

In ähnlicher Weise bestimmt der Art. IX des Gesetzes vom 25. November 1883, R. G. Bl. Ar. 173, betreffend den Bau der böhmisch-mährischen Transversalbahn, daß für den Fall, als ein solches Uebereinkommen (vide oben) nicht zu Stande kommt, »die Einräumung dieser Mitbenützung als dingliches Recht im Enteignungs-wege in Anspruch genommen werden kann.« Auf das einzuhaltende Versahren, einschließlich der Ermittlung der Entschädigung, sinden in beiden Fällen die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsgesetzes vom 18. Februar 1878 mit einigen aus localen Kücksichten gegebenen Ausführungs-bestimmungen Anwendung.

Durch unsere letten Ausführungen ist zugleich auch die zweite Schwäche der Grünhut'ichen Auffassung berührt, Die ben 3med ber Enteignung entgegen bem Standpuntte unseres Besetzes nicht in ber Bemeinnütig= feit des Unternehmens, fondern in der Singabe der Sache zum öffentlichen, bas ift zum Gemeingebrauche, erblickt.33) Das Unternehmen, zu bessen Gunften expropriirt wird, kann auf das Höchste ben Interessen bes Staates forberlich fein: die Ausführung desselben kann zur Stärkung bes einen ober anderen Staatszweckes in der wirksamsten Weise beitragen, ohne daß es seinem Charafter wie seiner natur= lichen Anlage nach dem Gebrauche Aller dienen müßte ober auch nur bienen könnte. Die Expropriation zu Gunften eines Spitales, einer Strafanstalt, eines Bergwerkes, die Erpropriation zur Errichtung von Dämmen, Festungen dient unzweifelhaft eminenten staatlichen Interessen, und doch ist der Gebrauch an denselben ein gemeinnütziger, nicht aber ein Gemeingebrauch, mit einem Worte, nicht jeder gemeinnützige Gebrauch ist zugleich ein Gemeingebrauch, und nur die Gemeinnütigkeit ber Unternehmung wird nach bem flaren Wortlaute des Gesetes als Voraussetzung für die Ausübung des Enteignungsrechtes zu Gunften der Tramway-Gesellschaft anerkannt. Wenn ich alfo mit Grünhut zugebe, daß bie Gemeindestraßen schon dem Gemeingebrauche gewidmet sind, diese also nicht erst dem Gemeingebrauche gewidmet werden

³³⁾ Randa a. a. D. S. 147, Anm. 17; Prazak a. a. D. S. 75 ff.

können, so ist damit noch gar nichts für den in Rede stehenden Fall gesagt. Es gibt eben zwei durchaus von einander verschiedene Arten bes Gebrauches an Gemeindestragen: Einen Gemeingebrauch, der im Geben, Reiten und Fahren besteht, und einen gemeinnütigen Gebrauch, bessen Ausübung eben durch die Benützung der Strafen seitens der Tramwan-Gesellschaft erfolgt. Beide Arten des Gebrauches dienen dem öffentlichen Interesse und zur Erschließung des zweiten, des gemeinnütigen Gebrauches, steht es der Staatsbehörde frei, der Tramway=Gesellschaft die Ausübung des Enteignungsrechtes an Gemeindestraßen zu verleihen. Ich verweise übrigens als praktischen Beleg für die mit den genannten Rechtslehrern vertretene Ansicht, daß an Gemeindestraßen als an res publicae — die Ausübung des Enteignungsrechtes zu Bunften einer gemeinnützigen Unternehmung zuläffig fei, auf die Entscheidung des Ministeriums des Innern 34) vom 27. Mai 1872, 3. 6192 u. 6585, in welcher erfannt wird, daß die B.—er Eisenbahn = Gesellschaft die zur Bahnhofanlage in Sm. benöthigte Gemeindeweg-Parzelle nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 lit. c. des Eisenbahn= Concessionsgesetes vom 14. September 1854 zu erwerben, bas heißt zu expropriiren berechtigt ift. Dem Enteignungsrechte find alle Mitglieder des Staates unterworfen, ja der Staat felbst, 35) rudfichtlich das Staatseigenthum, kann Object ber Enteignung sein, wenn ein gemeinnütziges Unternehmen,

³⁴⁾ Zeitschrift für Verwaltung 1872 Nr. 43.

³⁵⁾ Mener a. a. D. S. 262.

bessen Realisirung die Ausübung des Enteignungsrechtes ersheischt, von der competenten Behörde mit demselben ausgesstattet wurde. Die Gemeinde ist aber ein Mitglied des Staates, und ihr Eigenthum unterliegt daher nicht weniger der Machtsphäre dieses Rechtes, als in gleichem Falle dasjenige eines anderen Mitgliedes des Staates oder des Staates selbst.

Unlangend ben Umfang ber Enteignung ift ber im § 365 a. b. G. B. aufgestellte Grundsat maggebend. Die Bestimmung bes § 365, wornach vein Mitglied bes Staates selbst das vollständige Eigenthum einer Sache abtreten muß, « ist aber zugleich ein gewichtiges Argument für un= seren concreten Kall. Denn wenn die Gemeinde verpflichtet ift, sogar das Eigenthum an ihren Straßen abzutreten, so ist nach dem einfachen argumentum a maiori ad minus um jo eher die Beschränkung dieses ihres Eigenthums zulässig. 36) Der § 365 bezeichnet aber die Entziehung des Gigenthums nur als die äußerste Grenze des überhaupt Zuläffigen, eine Grenze, die nur im Falle der unumgänglichen Nothwendigfeit zu berühren ift.37) In Uebereinstimmung mit dieser richtigen Tendenz des § 365 a. b. G. B. bestimmt das Gisenbahn= Enteignungsgeset vom 18. Februar 1878, das hier zunächst einschlägt, im §. 2. daß » das Enteignungsrecht nur inso= weit ausgeübt werden kann, als die Herstellung und der Betrieb der Gisenbahn dies nothwendig machen.« Enteignungsrecht ist ein in die Rechtssphäre des Einzelnen so

³⁶⁾ Randa a. a. D., S. 135, Anm. 13.

³⁷⁾ Schiffner a. a. D. Nr. 48.

tief und empfindlich einschneidendes Recht, daß als Correlat besselben im Interesse ber Billigkeit weises Maßhalten und Beschränkung auf das unbedingt Nothwendige geboten erscheint. Die Ausübung bes Enteignungsrechtes zu Gunften der Tramwan-Gesellschaft ware bemnach in der Weise zu construiren, daß derselben an der einen oder andern Gemeindestraße ein dringliches Recht bestellt würde und zwar denke ich mir dieses Verhältniß der Tramway-Gesellschaft zu den im Gigenthum der Gemeinde weiter verbleibenden Gemeindestraßen als ein superficiarisches. Der Ausdruck »Benützungsrecht« ift, wiewohl allgemein gebraucht, ungenau und nicht zutreffend; maßgebend in juristischer Beziehung erscheint mir das Ueberspannen ber Stragen mit Schienenfträngen, und in einer solchen Vorkehrung liegt eben das Recht der superficies, welches ipso jure das Benützungsrecht in sich schließt. Rücksichtlich ber Gemeindestraßen wäre, soweit an denselben das Enteig= nungsrecht zu Gunsten der Tramway-Gesellschaft ausgeübt würde, das Eigenthum der Gemeinde und das in partieller Beziehung wirksame jus in re aliena der Tramman-Geselllchaft, das Recht der superficies, zu unterscheiden.

Zum Schlusse wäre noch in aller Kürze die Entschädigungsfrage zu besprechen. Die harte Pflicht des Einzelnen, sein wohlerworbenes Eigenthum ganz oder zum Theile abzutreten, kann nur in Etwas gemilbert werden durch die angegemessene Vergütung für diese Entziehung, beziehungsweise Beschränfung seines Rechtes. So bestimmt denn der § 365 a. b. G. B., daß die Enteignung nur "gegen angemessene Schadloshaltung« zulässig ist; ber § 4 bes Eisenbahn-Enteignungsgesetzes sagt ausdrücklich, daß »die Eisenbahn-Unternehmung
verpflichtet ist, dem Enteigneten für alle durch die Enteignung
verursachten vermögensrechtlichen Nachtheile Entschädigung
zur Bewirkung der dem § 365 a. b. G. B. entsprechenden
Schadloshaltung zu leisten, bei welcher Schadloshaltung
blos der Werth der besonderen Vorliebe (§ 7 EisenbahnEnteignungsgesetzes Abs. 2) nicht zu berücksichtigen ist. 38)

Entschädigungsberechtigt in unserem Falle ist nur die Gemeinde als Eigenthümerin der Gemeindestraßen; von einer Entschädigung der im § 5 des Eisenbahn-Enteignungsgesetzes genannten Nebenberechtigten, als Nutzungs- und Gebrauchs- berechtigten, kann überhaupt keine Rede sein, da das Recht des Gemeingebrauches, wie wir oben gezeigt, gar kein Privat- recht ist und diesen übrigens, gleich den Bestandnehmern, von dem weiter der § 5 spricht, ein Nachtheil durch die Enteignung nicht erwächst, da die Straßen ihrer früheren Bestimmung nicht entzogen werden. Die in Folge der Enteignung zu leistende Entschädigung kann durch ein im Sinne des § 22 lit. d zulässsiges Uebereinkommen 39) zwischen Gemeinde und Tramway-Gesellschaft bestimmt werden. Wenn ein solches Uebereinkommen nicht zu Stande kommt, so ist zur Fest-

³⁶⁾ Ranba a. a. O. S. 169 ff.; Prazak a. a. O. S. 155 ff.
39) § 22 bes Gisenbahn-Enteignungsgesetzes, lit. b: Als zulässig ift ein solches Uebereinkommen (zwischen der Unternehmung und dem Enteigneten) nur dann anzusehen, wenn es an dritten Personen fehlt, benen ein Anspruch auf Befriedigung aus der Entschädigung auf Grund ihrer dinglichen Rechte zusteht u. s. w.

stellung der Entschädigung das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Enteignung zu vollziehen ist, berufen (§ 23, Abs. 2. des Eisenbahn=Enteignungsgesetzes). Dieses zuständige Bezirks= gericht mißt die Entschädigung unter Zuziehung von drei blos zu seiner Information bestimmten Sachverständigen, welche aus der vom Oberlandesgerichte jährlich aufzustellenden Liste von Sachverständigen zu wählen sind (§ 24, Abs. 1 u. 2 des Eisenbahn-Enteignungsgesetzes), ohne an Beweisregeln gebunden zu sein, aus (§ 30, Abs. 1 des Eisenbahn-Enteignungs= gesetzes).

Was nun den Gesichtspunkt anbetrifft, von welchem die Entschädigung sestzusezen ist, so wird von Vergütung eines eigentlichen Schadens, den die Gemeinde etwa erleidet, kaum die Rede sein können; denn der Werth der Straßen für die Gemeinde wird ja durch eine intensive, im Interesse des Publicums für die Tramway-Gesellschaft erweiterte Benütung derselben nicht vermindert, sondern vielmehr erhöht. Es wird daher die Entscheidung zu begreisen haben: erstens die Entschung eines Platzinses, seines solarium als Entgelt für die Ueberlassung der Straßen, eine Forderung, die schon aus dem von uns angenommenen Rechtsverhältnisse der superficies sließt, und zweitens eine Vergütung, beziehungsweise einen verhältnismäßigen Beitrag für den durch die Etablirung der Tramway-Unternehmung im Interesse der Erhaltung der

⁴⁰⁾ Diese Entscheidung kann mittelst des Recursessinnerhalb der Frist von 14 Tagen angesochten werden (§ 30 des Gisenbahn-Enteignungs-gesets, Abs. 2 und 3).

Straßen in gutem Zustande erheischten Mehrauswand der Gemeinde. Nur in dem Falle, als der Tramway-Gesellschaft die Ausübung des Enteignungsrechtes in Ansehung einer Strafe von folch' unzureichender Breite verliehen würde, daß dieselbe der Ausübung des gewöhnlichen Verkehrs in Folge ber Tramwayanlage nicht genügt, müßte die Gesellschaft ber Gemeinde jene Summe leisten, welche erforderlich ift, um bie entsprechende Verbreiterung der Stragen durchzuführen; benn die Erhaltung der Strafen zum Gemeingebrauche bleibt unter allen Umftänden beren vornehmfte Bestimmung und ber gemeinnützige Gebrauch foll seinem ganzen Wesen nach ben Gemeingebrauch nicht behindern, sondern vielmehr fördern und entwickeln. Die Gemeinde ist übrigens durch die Fürsorge bes Gesetes, welches die Bestimmung des Entschädigungs= betrages dem freien Ermessen eines auf Grund aller in Frage kommenden Verhältnisse erkennenden unabhängigen Richters anvertraut, sicherlich vor einer Benachtheiligung ihrer Vermögensrechte geschütt.

Wir haben somit die Frage der Zulässigteit der Ausübung des Enteignungsrechtes zu Gunsten der Tramwap-Gesellschaft rücksichtlich der Gemeindestraßen ihren wesentlichen Boraussezungen nach geprüft und gefunden, daß sämmtliche Boraussezungen für die Bejahung dieser Frage sprechen. Die Enteignung würde in unserem Falle bedeuten: Die Bersöhnung zwischen dem Widerstreit der subjectiven Interessen der Gemeinde und den objectiven Zwecken bes Staates; sie wäre eine Lösung, würdig ber hehren Stellung bes Staates, welcher seine Macht in der Form des Rechtes gebraucht, würdig auch der Gemeinde, welche dem Rechte des Staates als Form seiner Macht sich beugt!

- Bahr, H., Rodbertus' Theorie der Absahrisen. Gin Borstrag. Preis fl. -.30 = Mt. -.60
- Darmefteter, J., Die Philosophie der Geschichte des judischen Wolkes. Mit Autorisation des Verfassers aus dem Französischen übersett von J. Singer.

Breis fl. —.50 = Mt. 1.—

Der Sitopadelcha. Altinbische Märchen und Sprüche. Aus bem Sanstrit von J. Schönberg.

Preis fl. 1.20 = Mt. 2.40

- Sofmann-Wellenhof, Dr. P. von, Alois Blumauer. Gine literarhistorische Studie aus dem Zeitalter der Aufklärung. Preis fl. 1.50 = Mk. 3.—
- Sume, D., Sine Untersuchung über die Principien der Moral. Deutsch herausgegeben und mit einem Namensund Sachregister versehen von Brof. Dr. Th. G. Mafarpt.

Preis fl. 1.— = Mf. 2.—

- **Ananer**, Dr. **V.**, Grundlinien zur aristotelischethomistischen Pfnchologie. Preis fl. 3.— = Mf. 6.—
- Masaryk, Brof. Th. G., David hume's Skepsis und die Bahrscheinlichkeitsrechnung. Gin Beitrag zur Gesschichte ber Logit und Philosophie.

Preis fl. -.40 = Mf. -.80

- Der Selbstmord als sociale Aassenerscheinung der modernen Givilisation. Preis ft. 3.— = Mf. 6.—
- Rohan, A. 3., Sin Persuch über die Entstehung und Strafbarkeit der menschlichen Kandlungen.

Breis fl. -.60 = Mt. 1.20

i

!

- Zinger, J., Humanistische Bildung und der classische Unterricht. Die beiden Lektren. Zwei Streifzüge in die Gebiete der Bädagogit und der philologischen Kritit.

 Preis fl. 1.— Mt. 2.—
- Studniezka, Franz, Jermuthungen zur griechischen Kunstgeschichte. Inhalt: I. Die Lemnische Athena des Pheibias. Mit 2 Abbildungen. II. Die Artemis Brauronia des Pragiteles. Mit Titelvignette. III. Die Monoknemos des Apelles. IV. Ein verlesener Künstlername bei Baufanias.

 Breis fl. 1.50 = Mk. 3.—

Untersuchungen aus der alten Geschichte. Inhalt ber bisher erichienenen Befte:

Heft 1: Tacitus und der Orient. Sachlicher Commentar zu den orientalischen Stellen in den Schriften des Tacitus. Von Dr. Jacob Krall. I. Theil. Historien IV, 83—84. Die Herfunft des Seravis. 8".

Preis fl. —.80 = Mf. 1.60

- Heft 2: Forschung und Darstellungsweise des Thukhdibes, gezeigt an einer Kritik des achten Buches. Von Dr. Thomas Fellner. 8". Preis fl. —. 80 Mt. 1.60
- Heft 3: Biographie des Barfiden Mago. Gin Beitrag zur Kritif des Balerius Antias. Bon Dr. Thomas Friedrich. 8°. Preis fl. —.80 — Mf. 1.60.
- Heft 4: Untersuchungen über das Attische Bürgerrecht. Bon Bon Dr. Emil Szántó. 8°. Preis fl. —. 80 — Mt. 1.60
- Heft 5: Geschichte bes Kaisers L. Septimius Severus. Von Dr. C. Fuchs. 8". Preis fl. 1.50 — Mt. 3.—
- Weinzierl, Eduard von, f. f. Professor, Wiederholungsbuch ber allgemeinen Geschichte, für Candidaten und Candidatinnen des Volksschul-Lehramtes und zur Vorbereitung auf die Lehramts-Prüfungen. Taschenformat. In Leinen geb. Preis fl. 1.20 — Mt. 2.40
- Bechner C., Der Zinsen- und Eursberechner aller an ber Wiener Börse gehandelten Werthpapiere. In Leinen geb. Preis fl. 1.20 = Mt. 2.40







